

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Bundesfinanzgericht hat durch den Richter Mag. Ulrich Petrag-Wolf in der Beschwerdesache ***Bf1***, ***Bf1-Adr***, über die Beschwerden vom 7. November 2025 gegen die Bescheide des Finanzamtes Österreich vom 17. Oktober 2025 betreffend Einkommensteuer 2023 und Einkommensteuer 2024 Steuernummer ***BF1StNr1*** zu Recht erkannt:

I.1 Die Beschwerde gegen den Einkommensteuerbescheid 2023 vom 17.10.2025 wird gemäß § 279 BAO teilweise Folge gegeben. Der angefochtene Bescheid wird im Sinne der Beschwerdevorentscheidung vom 17.11.2025 abgeändert, dh. es handelt sich um eine **vorläufige** Festsetzung gem. § 200 Abs. 1 BAO

I.2 Der Beschwerde gegen den Einkommensteuerbescheid 2024 vom 17.10.2025 wird gemäß § 279 BAO teilweise Folge gegeben. Der angefochtene Bescheid wird abgeändert.

Die Einkommensteuer für das Jahr 2024 wird gemäß § 200 Abs. 1 **vorläufig** festgesetzt mit € 644,00. Die Bemessungsgrundlagen und die Höhe der festgesetzten Abgabe sind dem angeschlossenen Berechnungsblatt zu entnehmen, das einen Bestandteil des Spruches dieses Erkenntnisses bildet.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) nicht zulässig.

Entscheidungsgründe

I. Verfahrensgang

Die Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf.) reichte am 30. Juni 2024 auf elektronischem Weg via FinanzOnline beim Finanzamt Österreich (im Folgenden: Finanzamt) ihre Erklärung zur Einkommensteuer für das Jahr 2023 ein. In dieser gab sie unter der Branchenbezeichnung „Erbringung sonstiger wirtschaftlicher Dienstleistungen für Unternehmen und Privatpersonen“

Einkünfte aus selbständiger Arbeit in Höhe von € 958,36 sowie negative Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit in Höhe von - € 8.780,10 mit der Branchenbezeichnung „Sonstiges Sozialwesen (ohne Heime)“ an. Für die letztgenannten negativen Einkünfte aus selbständiger Arbeit wurden Einnahmen von € 0 und unter der Kennziffer 9230 (übrige Aufwendungen/Betriebsausgaben) Ausgaben von € 8.780,10 erklärt.

Außerdem hat die Bf. für 2023 ein Pendlerpauschale in Höhe von € 615,00 und einen Pendlereuro in Höhe von € 40,00 betreffend die von ihr 2023 bezogenen Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit geltend gemacht. An Werbungskosten wurden außerdem Fachliteratur in Höhe von € 30,89 und Aus- und Fortbildung in Höhe von € 8.749,21 erklärt.

Am 30. August 2024 erging vom Finanzamt an die Bf. folgendes Ergänzungsersuchen, wobei als Frist für die Beantwortung der 30.9.2024 gesetzt wurde:

„Sie haben in folgenden Kennzahlen Werbungskosten beantragt.

- Pendlerpauschale KZ 718 iHv. € 615,00
- Pendlereuro KZ 916 iHv. € 40,00
- Fachliteratur KZ 720 iHv. € 30,89
- Aus-/ Fortbildungskosten KZ 722 iHv. € 8.749,21

Für die beantragten Kosten benötigen wir eine Kostenaufstellung, dazugehörige Belege und Fahrtenbuch/Auflistungen über die jeweilig getätigten Fahrten.

Bitte informieren Sie uns, wie die Ausgaben mit Ihrem Beruf zusammenhängen.

Haben Arbeitgeber oder Förderstellen wie z. B. Land oder Arbeiterkammer Ihre Kosten ganz oder teilweise ersetzt? Dann geben Sie uns bitte die Höhe bekannt. Weiters brauchen wir einen aktuellen Ausdruck des Pendlerrechners und die Berechnung der Kennzahlen 718 und 916.“

Dieses Ersuchen wurde von der Bf. nicht beantwortet.

Das Finanzamt versendete an die Bf. daraufhin am 23.10.2024 ein weiteres Ergänzungsersuchen mit Fristsetzung bis 23.11.2024 mit dem gleichen Inhalt wie jenes vom 30.8.2024. Zusätzlich wurde darauf hingewiesen, dass im Fall, dass die Bf. erneut keine Unterlagen vorlegt, die Kosten bei der Veranlagung nicht berücksichtigt werden würden. Die Frist für die Beantwortung des Ergänzungsersuchens wurde in der Folge bis 19.1.2025 verlängert.

Am 19. Jänner 2025 langte beim Finanzamt eine Beantwortung der Bf. des Ersuchens vom 23.10.2024 ein. In dieser Antwort brachte die Bf. vor, dass die Ausgaben in direktem Zusammenhang mit ihrem Beruf stehen würden, da die Bf. derzeit eine Ausbildung zur diplomierten psychosozialen Beraterin absolvieren würde, um ihre Kunden optimal betreuen zu können. Diese Ausbildung würde auch intensive persönliche Weiterentwicklung umfassen,

weshalb die Bf. an Coachings bei anderen Fachpersonen teilgenommen hätte. Ende 2023 hätte sie zudem Beratungsleistungen bei Name im Bereich Online-Marketing in Anspruch genommen und ein ***41*** durchgeführt, um ihre Selbstständigkeit bestmöglich voranzutreiben und darauf vorzubereiten. Es wären bisher keine der Kosten ersetzt worden.

Dieser Antwort waren eine Kostenaufstellung betreffend die unter dem Titel Aus-/Fortbildung geltend gemachten Kosten in Gesamthöhe von € 9.121,21 sowie folgende Rechnungen angeschlossen:

Aus-/Fortbildung bei Name

„Aus-/Fortbildung“ bei Name

Aus-/Fortbildung bei Name

„Aus-/Fortbildung“

„Aus-/Fortbildung“, „Aus-/Fortbildung“ sowie „Aus-/Fortbildung“ bei der GmbH

„Aus-/Fortbildung“ bei Name

Beratung für Aus-/Fortbildung bei Name

„Aus-/Fortbildung“ bei Name

Auch wurde ein mit Hilfe eines EDV-Programmes erstelltes Fahrtenbuch vorgelegt, aus der sich Fahrten im Gesamtausmaß von 1.528 km ergeben.

Schließlich war dieser Beantwortung ein Lehrplan ab xx.02.2023 betreffend Grundlagen und Methodik der Lebens- und Sozialberatung der „Name“ angeschlossen.

Mit Bescheid vom 3. Februar 2025 veranlagte das Finanzamt die Bf. zur Einkommensteuer für das Jahr 2023, wobei insgesamt negative Einkünfte aus selbständiger Arbeit von € 7.965,49 berücksichtigt wurden. Auch wurde das erklärte Pendlerpauschale iHv € 615,00 sowie ein Pendlereuro iHv € 55,00 angesetzt. In der Begründung dieses Bescheides wurde ausgeführt, dass die geltend gemachten Werbungskosten als vorweggenommene Betriebsausgaben berücksichtigt worden sind und der Pendlereuro auf einen Betrag in iHv. € 55,00 korrigiert wurde. In diesem Bescheid wurde die Einkommensteuer mit - € 2.465,00 festgesetzt.

Am 6. Oktober 2025 hat die Bf. dem Finanzamt über FinanzOnline mitgeteilt, dass sie ihre selbständige Tätigkeit mit Ende des Jahres 2023 beendet hätte. Aus diesem Grund würden für das Jahr 2024 keine Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit vorliegen und wären daher keine entsprechenden Angaben in der Einkommensteuererklärung zu machen.

Am 14. Oktober 2025 langte via FinanzOnline beim Finanzamt die Einkommensteuererklärung für das Jahr 2024 der Bf. ein. In dieser wurden Einkünfte aus selbständiger Arbeit mit € 0 erklärt, wobei sowohl unter der Kennziffer 9020 „Veräußerungsgewinn/-verlust“ als auch 9040 „Erlöse ohne § 109a“ jeweils ein Betrag von € 0,00 angegeben wurde.

Mit Bescheid vom 17.10.2025 hat das Finanzamt den Einkommensteuerbescheid für 2023 vom 3.2.2025 gemäß § 299 BAO aufgehoben. Dieser Bescheid ist in Rechtskraft erwachsen.

Auch am 17.10.2025 wurde vom Finanzamt ein neuer Sachbescheid Einkommensteuer 2023 erlassen. In diesem wurden die Einkünfte aus selbständiger Arbeit mit € 814,61 angesetzt. Dieser Bescheid hat folgende Begründung enthalten:

„Mit Schreiben vom 6.10.2025 geben Sie bekannt, dass Sie Ihre selbständige Tätigkeit mit Ende 2023 beendet haben und für 2024 keine Einnahmen mehr aus dieser Tätigkeit erzielt haben.

Dies hat zur Folge, dass die vorweggenommenen Betriebsausgaben aus der Ausbildung zur psychosozialen Beraterin rückwirkend gestrichen werden, da aus dieser Tätigkeit mit keinen Einnahmen zu rechnen ist. Somit sind das Kosten der persönlichen Lebensführung gem. § 20 EStG 1988, die zu keinem Abzug der Ausgaben berechtigen.

Sollten Sie in Zukunft aus dieser Tätigkeit Einkünfte von mehr als 730,00 erzielen, übersenden Sie den Betriebseröffnungsbogen Verf 24.

Bis dahin erfolgt nach der Veranlagung 2023 und 2024 eine Abtretung in die Allgemeinveranlagung.“

Sowohl gegen den Einkommensteuerbescheid 2023 als auch für das Jahr 2024 jeweils vom 17.10.2025 erhob die Bf. am 7.11.2025 via FinanzOnline Beschwerde, wobei die Beschwerde für 2023 wie folgt begründet wurde:

Die Meldung der Betriebsaufgabe hätte sich auf ihre bisherigen Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit bezogen. Die beantragten Werbungskosten (vorweggenommene Betriebsausgaben) würden im Zusammenhang mit ihrer geplanten Tätigkeit als diplomierte psychosoziale Beraterin stehen. Den theoretischen Teil der Ausbildung zur Lebens- und Sozialberaterin hätte die Bf. am xx.04.2025 mit einer Prüfung abgeschlossen. Die erforderlichen Praxisstunden hätte die Bf. jedoch aufgrund ihrer Schwangerschaft und der anschließenden Karenz bislang noch nicht absolvieren können. Aus demselben Grund hätte sich auch die Einreichung ihres Gewerbeantrags verzögert. Voraussichtlich würde die Bf. die fehlenden Praxisstunden im Jahr 2026 nachholen bzw. abschließen und plane, das Gewerbe im Jahr 2027 anzumelden.

Es werde um Berücksichtigung der beantragten Werbungskosten, des Pendlerpauschales und des Pendlereuros ersucht.

Die Beschwerde für das Jahr 2024 hat keine Begründung enthalten, sondern wurde lediglich eine Erklärung/ein Nachweis zur Berücksichtigung des Pendlerpauschales und des Pendlereuro mit Abfragedatum 7.11.2025 sowie eine Kostenaufstellung betreffend Aus-/Fortbildungskosten in Höhe von € 999,00 vorgelegt.

Noch innerhalb der Beschwerdefrist wurde eine Begründung betreffend die Beschwerde hinsichtlich Einkommensteuer 2024 von der Bf. über FinanzOnline eingebracht, die identisch mit jener für das Jahr 2023 ist.

Mit Beschwerdeverentscheidung vom 17.11.2025 wurde der Einkommensteuerbescheid für 2023 vom 17.10.2025 dahingehend abgeändert, dass nunmehr ein Pendlerpauschale in Höhe von € 1.845,00 – dieser Betrag entspricht jenem im Lohnzettel für 2023 – sowie ein Pendlereuro in Höhe von € 160,00 berücksichtigt wurde. Die Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit wurden wie im angefochtenen Bescheid mit € 814,61 angesetzt. Weitere Werbungskosten – insbesondere aus dem Titel der Aus- bzw. Fortbildung – wurden nicht angesetzt.

Diese Beschwerdeverentscheidung wurde damit begründet, dass der Beschwerde vom 7.11.2025 gegen den Einkommensteuerbescheid 2023 vom 17.10.2025 teilweise stattgegeben wird. Nach telefonischer Rücksprache hätte die Adressänderung laut Pendlerrechner aufgeklärt werden können. Das Pendlerpauschale und der Pendlereuro wären antragsgemäß erfasst worden.

Die Bf. hätte im Jahr 2023 berufsbegleitend ihre Ausbildung zur diplomierten psychosozialen Beraterin begonnen und würde in der Beschwerde angeführt werden, dass die Bf. aufgrund mangelnder Praxisstunden und der Geburt ihres Kindes frühestens plane ihr Gewerbe im Jahr 2027 anzumelden. Nachdem für die Finanzverwaltung derzeit nicht eindeutig ersichtlich wäre, ob die geplante Tätigkeit in jenem Ausmaß ausgeführt wird, sodass diese Steuersubstrat darstellt, würde die Veranlagung ab dem Jahr 2023 vorläufig erfolgen und würden die beantragten Werbungskosten (Aus- und Fortbildung und Fachliteratur) vorläufig nicht anerkannt werden. Vorläufig deshalb, da der Bf. die Möglichkeit für die künftigen Jahre gegeben werde, ihre Erklärungen einzureichen und zu beweisen, dass diese Tätigkeit Steuersubstrat darstellt. Ab 2028 würde endgültig entschieden werden, ob Einkünfte aus dieser Tätigkeit vorliegen.

Mit Beschwerdeverentscheidung ebenfalls vom 17.11.2025 wurde auch der angefochtene Einkommensteuerbescheid für 2024 dahingehend abgeändert als nunmehr ein Pendlerpauschale in Höhe von € 1.476,00 (in derselben Höhe wie laut Lohnzettel für 2024) und ein Pendlereuro iHv € 64,00 berücksichtigt wurde. Die Einkünfte aus selbständiger Arbeit wurden unverändert mit € 0,00 angesetzt und wurden auch keine weiteren Werbungskosten - insbesondere aus dem Titel der Aus- bzw. Fortbildung – angesetzt.

Diese Beschwerdeverentscheidung enthielt die gleiche Begründung wie jene das Jahr 2023 betreffend.

Am 24.11.2025 brachte die Bf. fristgerecht einen Vorlageantrag betreffend die Beschwerde hinsichtlich Einkommensteuer 2023 ein, in dem inhaltlich folgendes vorgebracht wurde:

Für das Jahr 2023 hätte die Bf. die Ausbildungskosten zur psychosozialen Beraterin als Werbungskosten geltend gemacht. Diese wären auch anerkannt worden, und Anfang 2025 hätte sie eine Gutschrift von rund 2.465 Euro erhalten.

Die Ausbildung wäre für die Bf. eine große finanzielle Investition und Belastung gewesen: Allein die theoretische Ausbildung hätte 8.990 Euro gekostet, und insgesamt - inklusive Materialien, Fahrtkosten, Supervision, Praxiszeiten und Prüfungsgebühren – hätten sich die Gesamtkosten auf mindestens 15.000 Euro belaufen. Diese Ausbildung hätte die Bf. nicht zu ihrem Privatvergnügen absolviert, sondern mit dem klaren Ziel, damit ihren Lebensunterhalt und mittlerweile auch den ihres Kindes zu verdienen.

In der Einkommensteuererklärung 2024 hätte die Bf. angegeben, dass sie ihre selbstständige Tätigkeit abgemeldet habe. Der Grund dafür wäre eine ungeplante Schwangerschaft gewesen. Aufgrund der gesundheitlichen Belastungen während der Schwangerschaft sowie der ersten Zeit nach der Geburt und der anschließenden Karenzzeit wäre es der Bf. nicht möglich gewesen, ihre Tätigkeit wie vorgesehen auszuüben oder bereits Einnahmen zu erzielen. Diese Veränderung ihrer Lebenssituation wäre für die Bf. nicht vorhersehbar gewesen. Die Bf. hätte fest damit gerechnet, direkt nach Abschluss der Ausbildung im April 2025 mit ihrer Tätigkeit als psychosoziale Beraterin zu beginnen und steuerpflichtige Umsätze zu erzielen.

Da ihr mitgeteilt worden wäre, dass sie die Einkommensteuer für die damals anerkannten Werbungskosten bis 24.11.2025 vollständig zurückzahlen müsse, sofern die Bf. nicht bis 2028 Einnahmen aus der Tätigkeit nachweisen kann, hätte die Bf. — um Fristversäumnisse zu vermeiden — den Betrag von mittlerweile 2.716,21 Euro vorsorglich zurückgezahlt.

Als Frau und Mutter hätte die Bf. den vorübergehenden Ausfall ihrer beruflichen Tätigkeit aufgrund einer ungeplanten Schwangerschaft leider nicht vorhersehen oder beeinflussen können. Darüber hinaus hätte die Bf. nach wie vor in diesem Beruf tätig zu werden, sobald es ihr gesundheitlich und familiär möglich wäre.

Im ebenfalls am 24.11.2025 eingebrachten Vorlageantrag betreffend die Beschwerde hinsichtlich Einkommensteuer 2024 wurde inhaltlich folgendes vorgebracht:

Die Bf. hätte auch für das Jahr 2024 Werbungskosten geltend gemacht, die ebenfalls Ausbildungskosten betreffen würden. Trotz der momentan ruhenden Tätigkeit würde die Bf. weiterhin beabsichtigen, nach Abschluss ihrer Karenz als psychosoziale Beraterin zu arbeiten.

Am 11. März 2026 wurde an die Bf. vom Finanzamt ein Ergänzungsersuchen betreffend die Vorlageanträge Einkommensteuer 2023 und 2024 im Weg von FinanzOnline mit folgendem Inhalt versendet:

Es wurde um die detaillierte Beschreibung der Tätigkeiten der Bf. in den Veranlagungsjahren 2023 und 2024, aufgeschlüsselt nach

- a. Nichtselbstständige Einkünfte (mit genauer Arbeitsplatzbeschreibung)
 - b. Selbstständige Einkünfte
- gebeten.

Auch wurde um Bekanntgabe ersucht, ob die angeführten Seminare als Aus- und Fortbildung im Rahmen der nichtselbstständigen Tätigkeit oder als umfassende Umschulungsmaßnahme, welche auf die Ausübung einer neuen (selbstständigen) Tätigkeit gerichtet war, absolviert wurden.

Ferner wurde um Übermittlung einer Aufstellung sowie der genauen Seminarinhalte, des Teilnehmerkreises und um Konkretisierung der beruflichen Verwertung in Bezug auf die Seminarinhalte für die geltend gemachten Seminare in den Jahren 2023 und 2024 ersucht.

Da Umschulungskosten auf eine künftige, noch nicht ausgeübte Tätigkeit abzielen, würden sie begrifflich vorweggenommene Werbungskosten darstellen (VwGH 15.09.2011, 2008/15/0321). Es müssten grundsätzlich Umstände vorliegen, die über eine bloße Absichtserklärung zur künftigen Einnahmenerzielung hinausgehen (vgl. VwGH 16.12.1999, 97/15/0148, VwGH 25.06.2000, 95/14/0134, VwGH 15.09.2011, 2008/15/0321, und Rz 230).

Es wurde auch gefragt, wie sich die Bf. ihre selbstständige Tätigkeit im Bereich der psychosozialen Beratung vorgestellt hat (Business Plan, Werbemaßnahmen etc.). Diesbezüglich wären entsprechende Nachweise vorzulegen.

Schließlich wurden noch folgende Fragen gestellt:

Hätte die Bf. bereits konkrete Maßnahmen zur Ausübung des neuen Berufs gesetzt (Anmietung von Räumlichkeiten etc.)

Wäre beabsichtigt die nichtselbstständige Tätigkeit aufzugeben oder fortzuführen?

Wann hätte die Bf. mit ersten Einnahmen aus der Tätigkeit gerechnet.

Am 19. Mai 2026 langte eine Beantwortung des Ersuchens vom 11.3.2026 durch die Bf. über FinanzOnline ein, in dem ausgeführt wurde, dass nunmehr die angeforderten Unterlagen sowie eine detaillierte Beantwortung der gestellten Fragen übermittelt werde. Die Unterlagen würden insbesondere folgendes umfassen:

Eine Beschreibung der Tätigkeiten der Bf. in den Jahren 2023 und 2024 (nichtselbstständig sowie selbstständig), eine Einordnung der absolvierten Seminare (Aus- /Fortbildung bzw. Umschulung), eine detaillierte Aufstellung der Seminare inklusive Inhalte, Teilnehmerkreis und beruflicher Verwertung, sowie ergänzende Angaben zu der geplanten selbstständigen Tätigkeit im Bereich der psychosozialen Beratung (inkl. Konzept/Businessplan und gesetzte bzw. geplante Maßnahmen).

Zu den Tätigkeiten in den Veranlagungsjahren 2023 und 2024 wurde folgendes vorgebracht:
a) Nichtselbstständige Einkünfte

Im Jahr 2023 sowie 2024 wäre die Bf. durchgehend in einem Angestelltenverhältnis bei der Firma Name tätig gewesen. Die Bf. hätte ihre Tätigkeit bereits im Jahr 2022 begonnen. Der Unternehmensstandort hätte sich zunächst in der Adresse befunden. Im Zuge einer Umstrukturierung des Unternehmens (teilweiser Verkauf sowie Umbenennung von Name in Name) wäre mit Ende 2023 bzw. Anfang 2024 ein Standortwechsel in die Adresse, erfolgt.

b) Selbstständige Einkünfte

Im Jahr 2023 wäre die Bf. kurzfristig selbstständig tätig gewesen und hätte zu diesem Zweck ein Gewerbe angemeldet. In diesem Rahmen hätte die Bf. eine einmalige bzw. kurzfristige Tätigkeit im Bereich Kundenkontakt und Terminvermittlung im Umfeld einer Finanzberatung ausgeübt und daraus Einkünfte in Höhe von rund EUR 958,36 erzielt.

Diese Tätigkeit hätte einen ersten praktischen Einstieg in eine beratungsnahe Tätigkeit dargestellt, insbesondere im Bereich Kommunikation, Gesprächsführung und Kundenkontakt.

Das Gewerbe wäre mit Anfang 2024 wieder abgemeldet worden. Hintergrund dafür wäre insbesondere ihre ungeplante Schwangerschaft sowie die darauffolgende Lebenssituation mit Geburt und Karenz gewesen, wodurch eine Weiterführung der selbstständigen Tätigkeit vorübergehend nicht möglich gewesen wäre.

2. Zusammenhang der Ausbildung mit der beruflichen Tätigkeit

Die absolvierte Ausbildung zur Lebens- und Sozialberaterin würde eine umfassende Umschulungsmaßnahme darstellen, die klar auf die Ausübung einer zukünftigen selbstständigen Tätigkeit im psychosozialen Beratungsbereich ausgerichtet wäre.

Die im Jahr 2023 ausgeübte selbstständige Tätigkeit wäre im Gesamtzusammenhang als erster praktischer Schritt in Richtung einer beratenden Tätigkeit zu sehen. Die Ausbildung würde dazu dienen, diese Ausrichtung fachlich zu vertiefen und künftig in qualifizierter Form auszuüben.

4. Geplante selbstständige Tätigkeit

a) Konzept und Vorbereitung

Die Bf. hätte ihre Ausbildung zur Lebens- und Sozialberaterin mittlerweile abgeschlossen und das Gewerbe mit xx.03.2026 angemeldet. Die Bf. würde planen die selbstständige Tätigkeit bereits im Laufe ihrer Karenz schrittweise aufzubauen.

Der Beginn der aktiven Tätigkeit wäre derzeit für Ende 2026 bzw. Anfang 2027 vorgesehen, abhängig von ihrer familiären Situation.

Ihr Konzept würde umfassen:

- ***44***coachings im psychosozialen Bereich
- Gruppencoachings (z. B. Persönlichkeitsentwicklung und Stressbewältigung)
- Workshops und Seminare
- Perspektivisch auch ***21***s, sofern dies organisatorisch mit ihrer familiären Situation vereinbar wäre

Die Kundengewinnung solle insbesondere über Social Media sowie über einen eigenen Podcast erfolgen.

b) Konkrete Maßnahmen

Die Bf. würde beabsichtigen, künftig Praxisräumlichkeiten anzumieten. Alternativ würde die Bf.

auch eine Tätigkeit in einer Gemeinschaftspraxis in Betracht ziehen. Eine mögliche Option wäre die Nutzung von Räumlichkeiten ihrer Vermieterin, die bereits eine Praxis im selben Wohnhaus betreiben würde. Entsprechende Abklärungen wären noch ausständig.

c) Fortführung der Tätigkeit

Grundsätzlich wäre vorgesehen, die nichtselbstständige Tätigkeit künftig nicht mehr fortzuführen und den beruflichen Fokus vollständig auf die selbstständige Tätigkeit als Lebens- und Sozialberaterin zu legen.

Die tatsächliche Umsetzung werde jedoch von der wirtschaftlichen Entwicklung der selbstständigen Tätigkeit abhängen. Sollte es zu Beginn erforderlich sein, würde sich die Bf. vorbehalten, nebenbei wieder eine nichtselbstständige Tätigkeit aufzunehmen. (Teilzeit)

d) Geplanter Beginn der Einnahmenerzielung

Die Bf. plane, ab Ende 2026 bzw. Anfang 2027 erste Einnahmen aus ihrer selbstständigen Tätigkeit zu erzielen.

Abschließende Anmerkung

Wie bereits in ihrem bisherigen Schreiben dargelegt, hätte sich ihre berufliche Planung durch die ungeplante Schwangerschaft und die anschließende Karenz zeitlich verschoben.

Unabhängig davon würde die Bf. weiterhin das Ziel verfolgen, die Tätigkeit als psychosoziale Beraterin aufzunehmen und daraus künftig Einkünfte zu erzielen.

Die Bf. hätte ihre Ausbildung mittlerweile abgeschlossen und das Gewerbe als Lebens- und Sozialberaterin mit xx.03.2026 bereits angemeldet. Weitere im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit stehende Werbungskosten würden voraussichtlich in den kommenden Monaten und Jahren anfallen und entsprechend geltend gemacht werden.

Sobald es der Bf. im Rahmen ihrer familiären Situation möglich wäre, plane die Bf., aktiv mit der Tätigkeit zu starten und Einnahmen zu generieren.

Die Ausbildungskosten wären von der Bf. vollständig privat getragen worden und würden eine erhebliche finanzielle Belastung darstellen. Die Anerkennung der geltend gemachten Werbungskosten würde der Bf. daher als wichtige finanzielle Unterstützung und als notwendiges Startkapital für den Aufbau ihrer selbstständigen Tätigkeit dienen.

Diesem Schreiben war eine mit „Businessplan – Lebens- und Sozialberatung“ umschriebene Darstellung im Umfang von 4 Seiten angeschlossen.

Auch hat die Bf. eine Darstellung für die für das Jahr 2023 unter dem Titel Aus-/Fortbildungskosten geltend gemachten Aufwendungen vorgelegt, die jeweils den Inhalt, den Teilnehmerkreis und die berufliche Verwertung aus Sicht der Bf. wiedergeben.

Mit Vorlagebericht vom 8.7.2026 legte das Finanzamt die Beschwerden vom 7.11.2025 betreffend Einkommensteuer 2023 und 2024 dem Bundesfinanzgericht zur Entscheidung vor und brachte in der Stellungnahme zur Beschwerde folgendes vor:

Zunächst wird auf die Ausführungen in der Beschwerdeentscheidung verwiesen.

Die Ausbildung zum Lebens- und Sozialberater wäre im Rahmen der Bildungsteilzeit begonnen und nach eigenen Angaben der Bf. inzwischen abgeschlossen. Laut vorliegender Aufgliederung hätte der Lehrgang, welcher bei „Name“ durchgeführt worden wäre, mit xx.02.2023 begonnen und würde 5 Semester umfassen. Diesbezüglich wären nur die Fahrtkosten geltend gemacht worden.

Auf der Homepage werde wie folgt ausgeführt: „Psychologische Beratung oder Lebensberatung ist die professionelle Beratung und Betreuung von Menschen (Einzelnen, Paare, Familien, Teams, Gruppen) in Problem- und Entscheidungssituationen. Ein/e Berater:in darf nach der Ausbildung selbstständig oder in Anstellung tätig sein. Nach positivem Abschluss des Lehrgangs und der Erfüllung der gesetzlichen Praxisregelungen gemäß der Ausbildungsverordnung, kann das reglementierte Gewerbe der Lebens- und Sozialberatung gem. § 119 GWO beantragt werden.“ (vgl. Ausbildung LSB | Name; abgerufen am 08.07.2026)

Die Ausbildung zum LSB wäre sohin grundsätzlich derart umfassend, dass sie einen Einstieg in eine neue berufliche Tätigkeit ermöglicht, die mit der bisherigen Tätigkeit nicht verwandt ist und auf eine tatsächliche Ausübung eines anderen Berufes abzielt.

Voraussetzung für das Vorliegen einer steuerlich begünstigten Umschulungsmaßnahme wäre sohin, dass diese auf die tatsächliche Ausübung eines anderen Berufes abzielen muss. Eine klare Abgrenzung zu nicht absetzbaren Kosten der Lebensführung müsse möglich sein. Könnte der Steuerpflichtige den zweifelsfreien Nachweis erbringen, dass der Zweck der Umschulung die tatsächliche Ausübung des anderen Berufes ist, würde das Gesamtbild der Verhältnisse für eine Tätigkeit mit Einnahmen nach der Absolvierung sprechen und wäre die klare Abgrenzung zu einer nur hobbymäßigen Verwertung gegeben, wären die Kosten absetzbar. Sollte die spätere Ausübung letztendlich scheitern, würde dies nichts an der Absetzbarkeit ändern.

Nach Aktenlage wäre die bisherige Einkünfteerzielung (nichtselbstständige Tätigkeit) nicht gefährdet. Da die Umschulung nicht unmittelbar auf höhere Einkünfte schließen lassen würde und eine klare Abgrenzung zum Privatbereich notwendig wäre, würde die Bf. eine erhöhte Nachweispflicht treffen. Es wäre abzuklären, aus welchen Gründen die Umschulung erfolgt, welche konkreten Einnahmen aus der Tätigkeit zu erwarten sind, ob es bereits konkrete Zusagen für Coachings oder evt. sogar bereits laufende Einnahmen gibt.

Bereits im Rahmen der Veranlagung 2023/2024 wären keine entsprechenden Schritte getätigt worden. Diesbezüglich werde auch auf die Vorhaltsbeantwortung vom 19.1.2025 zur

Einkommensteuererklärung 2023 verwiesen. Darin würde die Bf. ausführen, dass die Ausgaben in direktem Zusammenhang mit ihrem Beruf stehen würden und sie die Ausbildung absolvieren würde, um ihre Kunden optimal betreuen zu können. Es wären zwar bereits diverse Seminare/Kurse/Workshops besucht worden, allerdings wären diese - wie ausgeführt - eng mit der persönlichen Sphäre verknüpft und wären auch bereits zum damaligen Zeitpunkt keine objektivierbaren Schritte in Richtung tatsächlicher Ausübung der Tätigkeit als Lebens- und Sozialberaterin gesetzt worden. Wie durch die Vorhaltsbeantwortung 2026 ersichtlich, wären weiterhin keine Schritte in diese Richtung gesetzt worden.

Die Bf. wäre nach Aktenlage nicht mehr unselbstständig tätig (vgl. AJ-Web Abfrage). Sie hätte vom ***1*** 2024 bis ***1*** 2025 Bildungsteilzeitgeld vom AMS und in der Folge Wochengeld aufgrund der Geburt ihres Sohnes bezogen. Das Dienstverhältnis wäre nach Aktenlage nach der Geburt des Sohnes nicht fortgesetzt worden (Ende ***2***2025). Mit xx.03.2026 hätte die Bf. das Gewerbe der Lebens- und Sozialberatung (psychosoziale Beratung) angemeldet (vgl. GISA-Zahl ***3***).

Mit Vorhaltsbeantwortung vom 19.5.2026 hätte die Bf. ausgeführt, dass geplant sei, ab Ende 2026 bzw. Anfang 2027 erste Einnahmen aus der selbstständigen Tätigkeit zu erzielen. Ebenfalls vorgelegt worden sei ein Businessplan, allerdings ohne weitergehende Nachweise. Am stark umworbenen Markt für Coaching und psychosoziale Beratung solle durch den Aufbau einer starken Online-Präsenz teilgenommen werden. So werde zwar ausgeführt, dass das Marketing und der Vertrieb über Social Media usw. erfolgen soll und insb. in der Aufbauphase Online-Coachings angeboten werden sollen. Allerdings wäre – soweit für die Abgabenbehörde erkennbar – bislang kein Social Media Auftritt, Podcast oder eine Homepage ersichtlich, worin die Bf. selbst bzw. ihre Angebote beworben werden. Nach Aktenlage wären sohin (noch) keine konkreten Maßnahmen in Richtung Anwerbung von Kunden udgl. gesetzt worden. Nach eigenen Angaben wären auch noch keine Gespräche hinsichtlich einer möglichen Raumnutzung geführt worden.

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes hätte der Steuerpflichtige, der eine abgabenrechtliche Begünstigung in Anspruch nimmt, selbst einwandfrei und „unter Ausschluss jeden Zweifels“ das Vorliegen der Umstände darzulegen, auf die die Begünstigung gestützt werden kann, wobei die Gründe im Einzelnen anzuführen sind (Behauptungs- und Nachweispflicht: Jakom/Peyerl, EStG 12. Auflage, § 34 Rz 9, mit Verweis auf VwGH 10.8.2005, 2001/13/0191).

Zwar würde es im Abgabenverfahren keine verfahrensförmliche subjektive Beweislastregel geben; als allgemein anerkannte verfahrensvernünftige Handlungsmaxime würde aber gelten, dass die Abgabenbehörde ergebnishaft letzten Endes die Behauptungs- und Feststellungsbürde für die Tatsachen tragen würde, die vorliegen müssen, um den Abgabenanspruch geltend

machen zu können, der Abgabepflichtige hingegen für jene, die den Anspruch aufheben oder einschränken“ (UFS 24.7.2008, RV/2087-W/04, unter Verweis auf Stoll, BAO Kommentar, S 1561; BFG 29.5.2015, RV/7101625/2015).

Aufgrund des Umfangs und zur besseren Übersichtlichkeit würden die Ausführungen zu den einzelnen Seminaren in einem gesonderten Dokument übermittelt werden (vgl. Seminare Stellungnahme FAÖ). Auf Grund der vorliegenden Beschäftigung und der getätigten Bildungsmaßnahme wäre vor allem die Abgrenzung zu privat veranlassten Maßnahmen von Bedeutung. Bildungsmaßnahmen, die aus Gründen des persönlichen Interesses getätigt werden, wären vom Abzug ausgeschlossen (§ 20 Abs. 1 Z 2 EStG 1988). Die Intensität der Nachweisführung oder Glaubhaftmachung müsse umso höher sein, je mehr sich eine Umschulung nach der Verkehrsauffassung auch zur Befriedigung privater Interessen bzw. Neigungen eignet. Zusammenfassend wären die geltend gemachten Aufwendungen (vgl. Aufstellung Seminare) nicht abzugsfähig.

Da die Ausbildung als LSB und die damit in Verbindung stehenden Aufwendungen (insb. persönlichkeitsbildende Maßnahmen) einen starken Anknüpfungspunkt zur privaten Lebenssphäre aufweisen würden, würde die Bf. eine erhöhte Nachweispflicht treffen. Nach Aktenlage wäre der Bf. dieser Nachweis bislang nicht gelungen.

Es wird die Abweisung der Beschwerde als unbegründet beantragt. Sollte ein Gesamtüberschuss erzielt werden, so könne dies im Rahmen einer zu erfolgenden endgültigen Festsetzung berücksichtigt werden.

Sollte eine endgültige Festsetzung erfolgen, beantragt die Abgabenbehörde die Umschulungsaufwendungen nicht als Werbungskosten anzuerkennen. Sollte in der Folge tatsächlich ein Gesamtüberschuss aus dieser Tätigkeit erzielt werden, würde dies ein rückwirkendes Ereignis darstellen, das zu (seitens der Bf. zu beantragenden) Bescheidabänderungen gem. § 295a BAO der Jahre, in denen die Umschulungskosten gezahlt wurden, führen würde.

Mit Beschluss vom 10. Juli 2026 wurde an die Bf. folgender Vorhalt versendet:

1. Die Bf. wird ersucht hinsichtlich der für die Jahre 2023 und 2024 als Aus- bzw. Fortbildungskosten bzw. Umschulungskosten geltenden gemachten Ausgaben jeweils den genauen Seminarinhalt, den Teilnehmerkreis sowie die konkrete berufliche Verwertung in Bezug auf die Seminarinhalte darzulegen und entsprechend nachzuweisen.
2. Für die Darlegung bzw. die Nachweise laut Punkt 1. dieses Beschlusses wird eine Frist von vier Wochen ab Zustellung dieses Beschlusses gesetzt.
3. Die Bf. wird – unter Bezugnahme auf die Stellungnahme FAÖ (=Beilage 19 des Vorlageberichts vom 8.7.2026) – folgendes zur Kenntnis gebracht:
Bei Name wurden von der Beschwerdeführerin laut mit Anbringen vom 19.1.2025 vorgelegten

Belegen nachstehende Seminare/Coachings besucht:

42023 Name – Aus-/Fortbildung

52023 Name Aus-/Fortbildung

62023 Name — Aus-/Fortbildung

72023 Name — Workshop

Name bewirbt ihre Kurse auf ihrer Homepage (abgerufen am 06.07.2026, HOME Name ***8***) wie folgt:

„In diesen Lebensbereichen kann ich dir helfen

- Selbstverurteilung und innerer Druck
 - Übermäßige Selbstkritik und ein lauter innerer Kritiker
 - People Pleasing & ständiges Funktionieren
 - Der Verlust von Klarheit über deine eigenen Bedürfnisse
 - Schwierigkeiten, Grenzen zu setzen - besonders in Beziehungen
 - Unsicherheit im Umgang mit deiner weiblichen Energie & Identität
 - Gefühl, dich selbst nicht (mehr) richtig zu spüren
 - Das diffuse Gefühl, dass etwas nicht stimmt, aber nicht greifen zu können, was
- Mein Fokus liegt nicht auf „höher — schneller — besser“, sondern auf ehrlichem Verstehen. Denn was du begreifst, kannst du auch heilen. Und was du annimmst, muss nicht mehr kämpfen.“

Aus-/Fortbildung v. Name (Homepage: ***9*** | Name ***10***; welches Jahr dieser Bericht betrifft ist nicht klar erkennbar). Es ist davon auszugehen, dass die Programme gleich bzw. ähnlich aufgebaut sind, daher wird auf die Ausführungen Bezug genommen.

„Ein Überblick über die Leistungen:

- Eine Woche in unserem luxuriösen ***21***-Resort mit üppigem Garten, großem Salzwasserpool, Sauna, einem Raum für Körperwahrnehmung und wunderschönen Zimmern
- Köstliche, darmfreundliche Mahlzeiten, zubereitet von unserer Köchin und abgestimmt auf Ihre Ernährungsbedürfnisse
- Flughafentransfer am Anreisetag und am Abreisetag
- Intensives Gemeinschaftserlebnis während des ***21***s + Telegram-Gruppe vor und nach dem ***21***
- 3 kraftvolle, transformative Workshops mit Name
- Tägliche Körperwahrnehmungsreisen am Morgen mit unserer traumasensiblen Gastdozentin ***11***

- Eine optionale Yoni-Ei-Reise mit Name
- Eine mystische Zeremonie des Blauen Lotus
- Ein Gruppenfotoshooting und individuelle Fotos für jeden Teilnehmer
- Naturerkundungen und Besuche besonderer Orte auf der Insel
- Viel Zeit für den Austausch mit Name und ihrem Team tagsüber, viele tiefgründige Gespräche und gegenseitige Unterstützung

- Ein unvergessliches Erlebnis, das Sie für immer in Ihrem Herzen bewahren werden
- Optional: Ein zusätzlicher Spa- und Integrationstag nach dem ***21*** (**12**)

Die Workshops:

Volles Spektrum der Weiblichkeit — Workshop

Dieser Workshop legt den Grundstein für unsere Befreiung und innere Ganzheit als Frauen. Wir begeben uns auf eine Reise, um unser Licht und unseren gesunden, dunklen, weiblichen Ausdruck zu erforschen. Wir erwecken unser ursprüngliches Selbst wieder zum Leben, praktizieren emotionale Alchemie, lösen Blockaden in unserem Körper und befreien unsere Stimme. Wir lernen die Jungschen Archetypen des Weiblichen kennen und tauchen in die Schattenintegration ein, um alte Muster loszulassen und uns selbst zu stärken. Freuen Sie sich auf eine tiefgründige, spielerische und ungezähmte Erfahrung!

Stärkung der Schwesternschaft — Workshop

Eine heilsame Reise in die Schwesternschaft erwartet uns. Wir erleben einen inspirierenden Workshop mit vielen Übungen zur Stärkung unserer Verbundenheit, die unser Vertrauen in andere Frauen festigen. Wir lösen die Wunde der Schwesternschaft und begegnen einander als wohlwollende Unterstützerinnen. Dieser Workshop ist das Herzstück unseres ***21***s. Er bietet Raum für Stärkung und wahre Zugehörigkeit.

Eros & Vereinigung — Workshop

Vom Schmerz zur Freude — wir verstehen die Verschließung und Öffnung unseres Herzens, unsere Bindungsmuster und unsere Beziehungsängste und -wunden. Wir werden eine kraftvolle Übung zur Entpanzerung unseres Herzens und zur Erweckung unserer erotisch-magnetischen Lebensenergie erleben. Darüber hinaus werden wir tief in die Dynamik von Weiblichkeit und Männlichkeit und in bewusste Beziehungen eintauchen. Eine herzöffnende Erfahrung, um alles loszulassen, was der Liebe im Wege steht.“

Bei Name (nunmehr: Name ***13***/blog) wurden von der Bf. laut vorgelegten Belegen nachstehende Seminare/Coaches besucht:

- ***14***: Warteliste ***15***
- xx.12.2023: Beratung für Aus-/Fortbildung
- ***16*** Programm

Seitens der Bf. wurden bis dato allgemeine — sehr kurz gehaltene — Erläuterungen über den Inhalt der Beratungen ausgeführt. Explizite Inhalte, allenfalls Unterlagen usw. wurden nicht vorgelegt. Es konnte auch seitens des Finanzamtes Österreich keine Informationen über die Beratungsleistungen gefunden werden.

Name:

xx.03.2023: Sammelrechnung für Supervision und persönliche Weiterentwicklung xx.04.2023: Aus-/Fortbildung

xx.05.2023: Aus-/Fortbildung

17: Aus-/Fortbildung

xx.09.2023: Aus-/Fortbildung

18: ***19***

Diese Aufwendungen dürften nach Aktenlage des Finanzamtes Österreich im Zusammenhang mit dem Lehrgang „Lebens- und Sozialberater“ stehen.

4. Für eine Äußerung zu den in Punkt 3. dieses Beschlusses dargestellten Ausführungen des Finanzamtes Österreich in der Stellungnahme vom 8.7.2026 (=Beilage 19 des Vorlageberichts vom 8.7.2026) sowie auch zur Stellungnahme zur Beschwerde im Vorlagebericht vom 8.7.2026 wird der Beschwerdeführerin eine Frist von vier Wochen ab Zustellung dieses Beschlusses gesetzt.

Die Bf. gab mit Schreiben vom 9.8.2026 zu diesem Beschluss eine Stellungnahme ab und legte einen GISA-Auszug zur Zahl ***3***, eine Teilnahmebestätigung der „GmbH“ vom ***20***2025 sowie ein Zertifikat betreffend den Abschluss der Ausbildung zur Dipl. Lebens- und Sozialberaterin vom ***20***2025 vor.

Diese Stellungnahme samt Beilagen wurde dem Finanzamt mit Beschluss vom 12.8.2026 zur Kenntnis gebracht und wurde vom Finanzamt am 3.9.2026 wie folgt Stellung genommen:

Die Abgabenbehörde würde grundsätzlich auf die bereits im Vorlagebericht getätigten Ausführungen verweisen. Auch in der Stellungnahme vom 9.8.2026 werde seitens der Bf. lediglich ausgeführt, dass sie zwischenzeitig die Ausbildung zum LSB abgeschlossen habe und das Gewerbe hierfür angemeldet worden wäre. Dies werde seitens der Abgabenbehörde nicht in Abrede gestellt. Allerdings wären keinerlei weitere Schritte in Richtung Selbstständigkeit bzw. Einkünfteerzielung getätigt worden. Im Hinblick auf die bereits im Vorlagebericht diesbezüglich getätigten Ausführungen beantragt die Abgabenbehörde mangels gegenteiliger weiterer Nachweise weiterhin die Nichtanerkennung der Werbungskosten als Umschulungskosten.

Sollte das Bundesfinanzgericht jedoch von einer grundsätzlichen Möglichkeit der Anerkennung als Umschulungskosten ausgehen, so werde diesbezüglich wie folgt Stellung genommen: Mit Beschluss vom 10.7.2026 wäre die Bf. seitens des BFG aufgefordert worden hinsichtlich der für die Jahre 2023 und 2024 als Aus- und Fortbildungskosten bzw. Umschulungskosten geltend gemachten Ausgaben jeweils den genauen Seminarinhalt, den Teilnehmerkreis sowie die konkrete berufliche Verwertung in Bezug auf die Seminarinhalte darzulegen und entsprechend nachzuweisen.

Hinsichtlich der Seminare bei Name sowie dem ***21*** bei Name würde die Bf. selbst ausführen, dass diese auch aufgrund persönlicher Interessen und eines persönlichen Nutzens durchgeführt worden wären. Mit Verweis auf die bisherigen rechtlichen Ausführungen der Abgabenbehörde werde beantragt, diese Aufwendungen mangels klarer

Abgrenzungsmöglichkeit zu nicht absetzbaren Kosten der Lebensführung nicht als Werbungskosten anzuerkennen.

Betreffend die Aufwendungen für Name wären wiederum keinerlei Nachweise bzw. konkrete Inhalte vorgelegt worden. Für die Abgabenbehörde wäre nach wie vor unklar, worin die Leistungen im konkreten Fall gelegen wären und werde daher weiterhin die Abweisung der Aufwendungen als Werbungskosten beantragt.

Unter der Prämisse, dass das Bundesfinanzgericht zu der Entscheidung kommt, dass die geltend gemachten Kosten grundsätzlich als Umschulungskosten anzuerkennen sind, würde sich die Abgabenbehörde nicht gegen eine Anerkennung der Aufwendungen im Zusammenhang mit der Ausbildung zum LSB bei „Name“ aussprechen, soweit die einzelnen Aufwendungen nachweislich für den Abschluss der Ausbildung erforderlich gewesen wären.

II. Das Bundesfinanzgericht hat erwogen:

1. Sachverhalt

Die Bf. war im Jahr 2023 als Angestellte für die GmbH tätig und erzielte aus dieser Tätigkeit Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, wobei dieses Dienstverhältnis am xx.09.2022 begonnen hat. Der Arbeitsort der Bf. im Jahr 2023 war in Adresse. Dieser Arbeitsort ist vom Wohnsitz der Bf. in der Straße, Ort, 32 km entfernt und ist die Benützung von öffentlichen Verkehrsmitteln im Sinne der Kriterien der Pendlerverordnung nicht möglich bzw. nicht zumutbar im Jahr 2023 gewesen.

Die GmbH wurde im Juli 2024 auf GmbH umbenannt, wie sich aus dem Firmenbuch ergibt (FN Nummer des Landesgerichts Name). Die Höhe des Pendlerpauschales hat für das Jahr 2023 € 1.845,00 (unter Berücksichtigung der Erhöhung für die Monate Jänner bis Juni 2023 gemäß § 124b Z 395 lit. b EStG 1988) betragen.

Ab xx.01.2024 war die Bf. als Angestellte für die GmbH (FN Nummer des Landesgerichts Name) tätig und zwar bis xx.03.2025. Der Arbeitsort der Bf. im Jahr 2024 war in Ort, Straße. Dieser Arbeitsort ist vom Wohnsitz der Bf. in der Straße, Ort, 33 km entfernt und ist die Benützung von öffentlichen Verkehrsmitteln im Sinne der Kriterien der Pendlerverordnung nicht möglich bzw. nicht zumutbar im Jahr 2023 gewesen. Die Höhe des Pendlerpauschales hat für das Jahr 2024 € 1.476,00 betragen.

Die Bf. hat im Jahr 2024 Bildungsteilzeitgeld bezogen und zwar von ***22*** bis ***23***2024, von ***24*** bis ***25***2024, von ***26*** bis ***27***2024, von ***28*** bis ***29***2024 und ab ***30***2024.

Weiters hat die Bf. im Jahr 2024 auch Krankengeld bezogen und zwar für von ***31*** bis

322024, am ***33***2024 bis und von ***34*** bis ***35***2024.

Insgesamt war ein Betrag von € ***36*** aus dem steuerfrei bezogenen Bildungsteilgeld gemäß § 3 Abs. 2 EStG 1988 hochzurechnen. Da eine Besteuerung des Bildungsteilgeldes günstiger für die Bf. gewesen ist, ist das bezogene Bildungsteilgeld bei der Ermittlung der steuerpflichtigen Einkünfte anzusetzen.

Am xx.05.2025 wurde die Bf. Mutter eines Sohnes (Name Sohn).

Die Bf. hat im Jahr 2023 folgende von Name angebotene Kurse besucht, wobei sie weder von ihrem Dienstgeber noch von anderer Stelle wie insbesondere von öffentlichen Institutionen Ersätze dafür erhalten hat:

Aus-/Fortbildung: Dieses fand am xx.02.2023 statt und wurde der Bf. dafür ein Betrag von € 169,00 in Rechnung gestellt, den die Bf. auch im Jahr 2023 bezahlt hat.

Laut Darstellung der Bf. war der Inhalt dieses Coachings auf die gezielte Klärung persönlicher und beruflicher Fragestellungen gerichtet, wobei der Fokus auf Lösungsorientierung, Selbstreflexion und Entscheidungsfindung gelegen wäre.

Hinsichtlich des Teilnehmerkreises solcher Coachings wurde von der Bf. angegeben, dass es sich um ein ***44***coaching handeln würde, dh. der Teilnehmerkreis für solche Seminare wurde von der Bf. nicht näher spezifiziert.

Die berufliche Verwertung des in diesem Coaching erworbenen Wissens/Fähigkeiten wurde von der Bf. wie folgt umschrieben:

Verbesserung der Entscheidungsfähigkeit, strukturierte Problemlösung sowie klare Zieldefinition; Stärkung eigenverantwortliches Arbeiten und effizientes Handeln

Dass die laut Bf. vermittelten Kenntnisse im von der Bf. ausgeübten Beruf in einem wesentlichen Umfang verwertet werden können, geht aus dem von der Bf. allgemein gehaltenen Vorbringen zur beruflichen Verwertung nicht hervor und wird daher in freier Beweiswürdigung festgestellt, dass die im Aus-/Fortbildung der Bf. vermittelten Kenntnisse in von der Bf. ausgeübten Beruf nicht in einem wesentlichen Umfang verwertet werden konnten.

„Aus-/Fortbildung“: Dafür wurde der Bf. ein Betrag von € 1.924,00 in Rechnung gestellt, den die Bf. auch im Jahr 2023 gezahlt hat.

Laut Darstellung der Bf. war Inhalt dieses Seminars eine intensive Auseinandersetzung mit dem Selbstbild, dem Selbstwert und inneren Blockaden sowie die Entwicklung von Selbstvertrauen, emotionaler Stabilität und authentischem Auftreten.

Hinsichtlich des Teilnehmerkreises solcher Coachings wurde von der Bf. angegeben, dass es sich um ein Gruppenformat mit Teilnehmerinnen in persönlicher und beruflicher Weiterentwicklung handeln würde, dh. der Teilnehmerkreis für solche Seminare wurde von der Bf. nicht näher spezifiziert.

Die berufliche Verwertung des in diesem Seminar erworbenen Wissens/Fähigkeiten wurde von

der Bf. wie folgt umschrieben:

Förderung von Resilienz, souveränem Auftreten und klarer Kommunikation; verbesserter Umgang mit Stress, Kritik und beruflichen Herausforderungen; Grundlage für authentisches und sicheres Handeln im Arbeitsumfeld

Dass die laut Bf. vermittelten Kenntnisse im von der Bf. ausgeübten Beruf in einem wesentlichen Umfang verwertet werden können, geht aus dem von der Bf. allgemein gehaltenen Vorbringen zur beruflichen Verwertung nicht hervor und wird daher in freier Beweiswürdigung festgestellt, dass die im Seminar „Aus-/Fortbildung“ der Bf. vermittelten Kenntnisse in von der Bf. ausgeübten Beruf nicht in einem wesentlichen Umfang verwertet werden konnten, sondern dass die in diesem Seminar erworbenen Kenntnisse primär der privaten Lebensführung gedient haben.

„Aus-/Fortbildung“: Dafür wurde der Bf. ein Betrag von € 129,71 in Rechnung gestellt, den die Bf. auch im Jahr 2023 gezahlt hat.

Laut Darstellung der Bf. war Inhalt dieses Seminars die fortlaufende Begleitung und Vertiefung vorheriger Inhalte, der Austausch innerhalb der Gruppe sowie die kontinuierliche persönliche Weiterentwicklung.

Hinsichtlich des Teilnehmerkreises dieses „Follow Ups“ wurde von der Bf. angegeben, dass es sich um ehemalige Seminarteilnehmer gehandelt hat, dh. der Teilnehmerkreis für diesen Kurs wurde von der Bf. nicht näher spezifiziert.

Die berufliche Verwertung des in diesem Kurs erworbenen Wissens/Fähigkeiten wurde von der Bf. wie folgt umschrieben:

Nachhaltige Integration erlernter Fähigkeiten in den Berufsalltag; kontinuierliche Verbesserung von Selbstmanagement und beruflicher Haltung

Dass die laut Bf. vermittelten Kenntnisse im von der Bf. ausgeübten Beruf in einem wesentlichen Umfang verwertet werden können, geht aus dem von der Bf. allgemein gehaltenen Vorbringen zur beruflichen Verwertung nicht hervor und wird daher in freier Beweiswürdigung festgestellt, dass die Kurs „Aus-/Fortbildung“ der Bf. vermittelten Kenntnisse in von der Bf. ausgeübten Beruf nicht in einem wesentlichen Umfang verwertet werden konnten, sondern dass die in diesem Kurs erworbenen Kenntnisse primär der privaten Lebensführung gedient haben.

„Aus-/Fortbildung“: Dafür wurde der Bf. ein Betrag von € 111,00 in Rechnung gestellt, der von der Bf. auch im Jahr 2023 bezahlt wurde.

Der Inhalt dieses Kurses wird von der Bf. wie folgt umschrieben: Grundlagen von Name, Positionierung, Außenwirkung und authentischer Kommunikation

Hinsichtlich des Teilnehmerkreises dieses Kurses wurde von der Bf. angegeben, dass es sich um Personen mit Interesse an persönlicher Markenbildung und beruflicher Sichtbarkeit handeln würde.

Die berufliche Verwertung des in diesem Kurs erworbenen Wissens/Fähigkeiten wurde von der Bf. wie folgt umschrieben:

Aufbau einer klaren beruflichen Identität, Verbesserung der Außenwirkung sowie gezielte Positionierung im beruflichen Umfeld.

In freier Beweiswürdigung wird festgestellt, dass die im Kurs „Aus-/Fortbildung“ vermittelten Kenntnisse keinen Bezug zum von der Bf. in den Jahren 2023 und 2024 ausgeübten Beruf gehabt haben.

Die von Name angebotenen Coaching-Leistungen werden von dieser wie folgt beworben:

„In diesen Lebensbereichen kann ich dir helfen

Selbstverurteilung und innerer Druck

Übermäßige Selbstkritik und ein lauter innerer Kritiker

People Pleasing & ständiges Funktionieren

Der Verlust von Klarheit über deine eigenen Bedürfnisse

Schwierigkeiten, Grenzen zu setzen – besonders in Beziehungen

Unsicherheit im Umgang mit deiner weiblichen Energie & Identität

Gefühl, dich selbst nicht (mehr) richtig zu spüren

Das diffuse Gefühl, dass etwas nicht stimmt, aber nicht greifen zu können, was

Mein Fokus liegt nicht auf „höher – schneller – besser“, sondern auf ehrlichem Verstehen.

Denn was du begreifst, kannst du auch heilen. Und was du annimmst, muss nicht mehr kämpfen.“

Am xx.06.2023 hat die Bf. ein von Name angebotenes „Aus-/Fortbildung“ besucht, wofür ihr € 1.398,00 in Rechnung gestellt wurde, die die Bf. auch 2023 bezahlt hat.

Der Workshop „Aus-/Fortbildung“ wird auf der Homepage von Name (Homepage) wie folgt umschrieben:

„This Workshop will help set the foundation for our liberation and inner wholeness as women. We will go on a journey of exploring our light & our healthy dark feminine expression. We will re-wild our primal selves, practice emotional alchemy, unblock our bodies and free our voices. We will learn about the Jungian archetypes of the feminine and dive into shadow integration to release old patterns and empower ourselves. Get ready for a deep, playful, untamed experience!“

(Arbeitsübersetzung: Dieser Workshop legt den Grundstein für unsere Befreiung und innere Ganzheit als Frauen. Wir begeben uns auf eine Reise, um unser Licht und unseren gesunden, dunklen, weiblichen Ausdruck zu erforschen. Wir erwecken unser ursprüngliches Selbst wieder zum Leben, praktizieren emotionale Alchemie, lösen Blockaden in unserem Körper und befreien unsere Stimme. Wir lernen die Jungschen Archetypen des Weiblichen kennen und tauchen in die Schattenintegration ein, um alte Muster loszulassen und uns selbst zu stärken. Freut euch auf eine tiefgründige, spielerische und ungezähmte Erfahrung!)

Der Teilnehmerkreis ist nicht auf bestimmte Berufsgruppen beschränkt, sondern ist davon auszugehen, dass der Workshop „Aus-/Fortbildung“ auch bei nicht berufstätigen Frauen von allgemeinem Interesse ist.

Die berufliche Verwertung des in diesem Workshop erworbenen Wissens/Fähigkeiten wurde von der Bf. wie folgt umschrieben:

Stärkung von Selbstvertrauen, Zielorientierung und innerer Klarheit; unterstützt berufliche Neuorientierung, Entscheidungsprozesse und langfristige Zielverfolgung

Dass die laut Bf. vermittelten Kenntnisse im Workshop „Aus-/Fortbildung“ von der Bf. ausgeübten Beruf in einem wesentlichen Umfang verwertet werden können, geht aus dem von der Bf. allgemein gehaltenen Vorbringen zur beruflichen Verwertung nicht hervor.

Von Name (nunmehr: Name) hat die Bf. folgende Leistungen 2023 erhalten:

Rechnung vom xx.12.2023: Beratung für Online-Marketing-Zwecke: Für diese Beratung wurden der Bf. € 2.400,00 in Rechnung gestellt und auch von der Bf. 2023 bezahlt

Laut Darstellung der Bf. war Inhalt der Beratung für Online-Marketing-Zwecke eine individuelle strategische Beratung zu Online-Marketing, die Zielgruppenansprache, die Angebotsentwicklung und die digitale Positionierung.

Hinsichtlich des Teilnehmerkreises dieser Beratung wurde von der Bf. angegeben, dass es sich um eine Einzelberatung handeln würde, dh. der Teilnehmerkreis für solche Seminare wurde von der Bf. nicht näher spezifiziert.

Die berufliche Verwertung des in dieser Beratung erworbenen Wissens/Fähigkeiten wurde von der Bf. wie folgt umschrieben:

Konkrete Entwicklung und Umsetzung eines eigenen Online-Geschäftsmodells sowie direkte Anwendung zur Kundengewinnung und Einkommensgenerierung

Diese Beratung für Online-Marketing-Zwecke hatte keinen Zusammenhang mit der nichtselbständigen Tätigkeit der Bf. für die GmbH bzw. die GmbH in den Jahren 2023 und 2024.

Es kann nicht festgestellt werden welche konkret im Rahmen der Beratung für Online-Marketing-Zwecke erworbenen Kenntnisse für die Tätigkeit als Lebens- und Sozialberaterin eingesetzt werden können.

Rechnung vom xx.12.2023: „Aus-/Fortbildung“: Für diese Leistung wurde der Bf. im Jahr 2023 € 199,80 in Rechnung gestellt und auch im Jahr 2023 von der Bf. bezahlt. Diese Leistung wird von der Bf. in ihrem Schreiben vom xx.05.2026 als „***16*** Programm“ bezeichnet.

Laut Darstellung der Bf. war Inhalt des „***16*** Programms“ ein individuell begleitetes Programm zum Aufbau einer Personal Brand und eines Online-Business, inklusive Positionierung, Content-Strategie und Angebotsstruktur.

Hinsichtlich des Teilnehmerkreises dieses Programms wurde von der Bf. angegeben, dass es sich um eine Einzelbetreuung handeln würde, dh. der Teilnehmerkreis für solche Seminare

wurde von der Bf. nicht näher spezifiziert.

Die berufliche Verwertung des in diesem Programm erworbenen Wissens/Fähigkeiten wurde von der Bf. wie folgt umschrieben:

Konkreter Aufbau einer selbständigen Tätigkeit; Entwicklung nachhaltiger Einnahmequellen durch strategischen Markenaufbau und digitale Geschäftsmodelle

Diese Beratung für ***16*** hatte keinen Zusammenhang mit der nichtselbständigen Tätigkeit der Bf. für die GmbH bzw. die GmbH in den Jahren 2023 und 2024.

Nicht festgestellt werden kann, dass die Bf. im Jahr 2023 an Name für eine Warteliste

„***15***“ € 360,00 bezahlt hat bzw. diese Leistung einen Zusammenhang mit einer Aus- bzw. Fortbildungsmaßnahme oder einer Umschulungsmaßnahme hat.

Von der Bf. wurden von der „GmbH“ 2023 folgende Ausbildungen in Anspruch genommen:

Aus-/Fortbildung (Start: xx.04.2023)

Dafür wurde der Bf. ein Betrag von € 499,00 in Rechnung gestellt, der von der Bf. auch 2023 bezahlt wurde.

Aus-/Fortbildung (Start: xx.05.2023)

Dafür wurde der Bf. ein Betrag von € 200,00 in Rechnung gestellt, der von der Bf. auch 2023 bezahlt wurde.

Aus-/Fortbildung (Start: xx.06.2023)

Dafür wurde der Bf. ein Betrag von € 599,00 in Rechnung gestellt, der von der Bf. auch 2023 bezahlt wurde.

Aus-/Fortbildung (Start: xx.09.2023)

Dafür wurde der Bf. ein Betrag von € 200,00 in Rechnung gestellt, der von der Bf. auch 2023 bezahlt wurde.

Der Inhalt all dieser Ausbildungen wurde von der Bf. wie folgt dargestellt:

Supervision, ***19***, Aus-/Fortbildung, pferdegestützte Supervision und persönliche Weiterentwicklung mit Fokus auf Reflexion beruflicher Situationen, Rollenverständnis und zwischenmenschliche Dynamiken sowie Selbsterfahrung

Der Teilnehmerkreis wurde von der Bf. mit fachlich orientierte Gruppen und Einzelsettings bzw. in der Stellungnahme vom 9.8.2026 mit Personen, die sich in einem Ausbildungs- bzw. beruflichen Entwicklungsprozess befunden haben, umschrieben und wird in freier

Beweiswürdigung davon ausgegangen, dass die Teilnehmer dieser Ausbildungen nicht nur aus der Berufsgruppe der Bf. stammen und daher kein homogener Teilnehmerkreis vorgelegen ist. Die berufliche Verwertung des in diesen Ausbildungen erworbenen Wissens/Fähigkeiten wurde von der Bf. wie folgt umschrieben:

Verbesserung der beruflichen Reflexionsfähigkeit, professionelle Weiterentwicklung im Umgang mit Kunden/Klienten/Kollegen sowie Stärkung sozialer und kommunikativer Kompetenzen.

In der Stellungnahme vom 9.8.2026 wurde auch der Erwerb der Fähigkeit zur Selbstreflexion

angeführt und dass die von der Bf. absolvierten Einheiten unter anderem der Reflexion von Belastungssituationen, der Entwicklung einer professionellen Beraterrolle, der Reflexion der eigenen Wahrnehmung und des eigenen Verhaltes, der Auseinandersetzung mit den persönlichen Grenzen, der Entwicklung der eigenen Kommunikationsfähigkeit, der Qualitätssicherung der späteren Beratungstätigkeit, der Reflexion eigener Themen und deren Abgrenzung von den Themen zukünftiger Klientinnen und Klienten sowie der Entwicklung einer professionellen Haltung als Beraterin gedient hätten.

GmbH führt auf ihrer Homepage (Homepage) zur Supervision folgendes aus:

„Der Fokus der Supervision kann, je nach Zielvereinbarung, auf mehreren Themen liegen. Diese können zum Beispiel sein:

Erweiterung der Methoden- und Handlungskompetenz

Werte und Normen

Gefühle

Gedanken und Verhalten

persönliche Entwicklung

Ziele und Strategien

Beziehungen und Kommunikation

Zusammenarbeit im Team/Organisation

Rollenerwartungen und Rollenverhalten

Aufbau- und Ablauforganisation

Macht und Verantwortung

Entscheidungsprozesse

Information & Dokumentation

Qualitätsmanagement und -sicherung

Optimierung der Arbeitsergebnisse

Einschulung/Integration neuer Mitarbeiter

Psychohygiene“

Dass die laut Bf. vermittelten Kenntnisse im von der Bf. ausgeübten Beruf in einem wesentlichen Umfang verwertet werden können, geht aus dem von der Bf. allgemein gehaltenen Vorbringen zur beruflichen Verwertung nicht hervor und wird daher in freier Beweiswürdigung festgestellt, dass die in der Aus-/Fortbildung, der Aus-/Fortbildung, der Aus-/Fortbildung und der Aus-/Fortbildung durch GmbH“ der Bf. vermittelten Kenntnisse in dem von der Bf. ausgeübten Beruf nicht in einem wesentlichen Umfang verwertet werden konnten.

Mit xx.02.2023 begann die Bf. eine Ausbildung als diplomierte Lebens- und Sozialberaterin und zwar bei der „GmbH“. Diese Ausbildung umfasst fünf Semester. Die Bf. hat am ***20***2025 die Ausbildung zur diplomierten Lebens- und Sozialberaterin gemäß § 119 GewO erfolgreich abgeschlossen.

Auf der Homepage der „GmbH“ wird zum Berufsbild als Lebens- und Sozialberater folgendes ausgeführt:

„Lebens- und Sozialberatung hat sich neben der Medizin, Psychologie und Psychotherapie als die vierte Säule der Gesundheitsvorsorge etabliert. Der/die Lebens- und Sozialberater:in befasst sich mit Beratung, Prävention, Bewusstseinsbildung und gegebenenfalls Hilfestellung in akuten persönlichen Krisensituationen.

Psychologische Beratung oder Lebensberatung ist die professionelle Beratung und Betreuung von Menschen (Einzel, Paare, Familien, Teams, Gruppen) in Problem- und Entscheidungssituationen. Ein/e Berater:in darf nach der Ausbildung selbstständig oder in Anstellung tätig sein. Nach positivem Abschluss des Lehrgangs und der Erfüllung der gesetzlichen Praxisregelungen gemäß der Ausbildungsverordnung, kann das reglementierte Gewerbe der Lebens- und Sozialberatung gem. § 119 GWO beantragt werden.

Berufliche Umsetzung

Persönlichkeitsberatung

Konfliktberatung

Kommunikationsberatung

Ehe-, Partnerschafts-, Familienberatung

Mediation

Krisenintervention

Einzel- und Gruppencoaching

Supervision

Karriere Beratung

Burnout-Prophylaxe“

Aufgrund ihrer Anmeldung am ***37*** 2026 bei der Bezirkshauptmannschaft ***38*** als Gewerbebehörde hat die Bf. die Gewerbeberechtigung für das reglementierte Gewerbe der Lebens- und Sozialberatung unter Ausschluss der ***39*** und der ***40*** Beratung (§ 94 Z 46 GewO 1994) bei der Bezirkshauptmannschaft ***38*** zur GISA-Zahl ***3*** an Standort ***Bf1-Adr***, ab dem ***37***2026 erhalten. Die Anschrift ***Bf1-Adr*** ist die Wohnanschrift der Bf.

Konkrete Berufspläne und die Absicht als Lebens- und Sozialberaterin tatsächlich tätig zu werden konnten nicht festgestellt werden.

In der Beschwerde betreffend Einkommensteuer 2024 vom 7.11.2025 wurde die Berücksichtigung von folgenden Kosten, die nach Ansicht der Bf. Aus- und Fortbildungskosten darstellen würden, als Werbungskosten für das Jahr 2024 begehrt:

[...]

Mit Vorhalt vom 11.3.2026 wurde vom Finanzamt auch eine detaillierte Aufstellung der geltend gemachten Seminare für das Jahr 2024 abverlangt, und zwar über den genauen Seminarinhalt, den Teilnehmerkreis und eine Konkretisierung der beruflichen Verwertung in Bezug auf Seminarinhalte.

Trotz diese Aufforderung durch das Finanzamt ist durch die Bf. weder ein Nachweise noch eine Glaubhaftmachung erfolgt, welchen Inhalt die Veranstaltungen/Termine laut der in der Beschwerde betreffend Einkommensteuer 2024 angeführten Aufstellung gehabt haben noch wurden irgendwelche Nachweise wie Rechnungen, Kursunterlagen etc. vorgelegt.

2. Beweiswürdigung

Die Feststellungen betreffend die Bewerbung der Coaching-Leistungen von Name ergeben sich aus einer Abfrage ihrer Homepage (Homepage).

Dass die im Aus-/Fortbildung der Bf. vermittelten Kenntnisse in dem von der Bf. ausgeübten Beruf nicht in einem wesentlichen Umfang verwertet werden konnten, ergibt sich zum einen aus der im Sachverhalt dargestellten Bewerbung der Coaching-Leistungen durch Name. Laut dieser Bewerbung werden in den Coachings nämlich Angebote zur Weiterentwicklung der eigenen Persönlichkeit vor allem in privaten Lebenssituationen vermittelt wie zB beim Gefühl, sich selbst nicht (mehr) richtig zu spüren. Auch wird von der Bf. die Notwendigkeit der erworbenen Kenntnisse für den ausgeübten Beruf gar nicht dargestellt. Auch fehlt eine konkrete Darlegung durch welche erworbenen Techniken sich die Entscheidungsfähigkeit der Bf. im Beruf verbessert hätte.

Dass die im Seminar „Aus-/Fortbildung“ der Bf. vermittelten Kenntnisse im von der Bf. ausgeübten Beruf nicht in einem wesentlichen Umfang verwertet werden konnten, sondern, dass die in diesem Seminar erworbenen Kenntnisse primär der privaten Lebensführung gedient haben, ergibt sich bereits aus der Beschreibung des Seminarinhaltes durch die Bf.: Die Auseinandersetzung mit dem eigenen Selbstbild, dem Selbstwert und inneren Blockaden sowie der Entwicklung von Selbstvertrauen und emotionaler Stabilität betrifft die private Lebensführung und zwar die Persönlichkeitsentwicklung. Es ist kein konkreter beruflicher Konnex, geschweige denn eine Erforderlichkeit für die von der Bf. ausgeübten Beruf erkennbar.

Die zu dem Aus-/Fortbildung und dem Seminar „Aus-/Fortbildung“ dargestellten Überlegungen gelten gleichermaßen für den Aus-/Fortbildung, weil es sich bei diesem Seminar um eine fortlaufende Begleitung und Vertiefung vorheriger Inhalte laut Bf., dh. der bereits von der Bf. besuchten Kurse, handelt.

Dass die im Kurs „Aus-/Fortbildung“ vermittelten Kenntnisse/Erfahrungen keinen Bezug zum von der Bf. in den Jahren 2023 und 2024 ausgeübten Beruf gehabt haben, ergibt sich schon aus der Bezeichnung dieses Kurses sowie der Bezeichnung dieses Kurses als „Workshop“. Die

Entwicklung einer eigenen persönlichen Marke („Name“) hat nichts mit einer Tätigkeit als Angestellte in einem Unternehmen der Mineralölbranche bzw. im Vermietungsbereich zu tun. Auch wurde von der Bf. nicht einmal vorgebracht, dass der Außenauftritt bzw. die Positionierung, dh. in welchem Segmenten bzw. Kundenbereichen ein Unternehmen tätig wird für die GmbH bzw. die GmbH zu ihrem Aufgabenbereich gezählt hätte.

Der Umstand, dass der Teilnehmerkreis des Workshops „Aus-/Fortbildung“ nicht auf bestimmte Berufsgruppen beschränkt ist, sondern davon auszugehen ist, dass der Workshop „Aus-/Fortbildung“ auch bei nicht berufstätigen Frauen von allgemeinem Interesse ist, ergibt sich zum einen daraus, dass die Bf. in ihrer Antwort vom 19.5.2026 den Teilnehmerkreis mit Frauen in unterschiedlichen beruflichen und persönlichen Entwicklungsphasen angibt. Außerdem ergibt sich aus der Beschreibung dieses Workshops auf der Homepage von Name eindeutig ein Bezug zur privaten Lebensführung.

Überdies ergibt sich auch aus dem auf der Homepage von Name gegebenen Überblick ihrer Leistungen, dass dieser Workshop jedenfalls in einem hohen Maß der körperlichen und geistigen Entspannung und Erholung der Teilnehmerinnen dient, wenn diese die Leistungen wie folgt im Überblick darstellt:

- „• Eine Woche in unserem luxuriösen ***21***-Resort mit üppigem Garten, großem Salzwasserpool, Sauna, einem Raum für Körperwahrnehmung und wunderschönen Zimmern
- Köstliche, darmfreundliche Mahlzeiten, zubereitet von unserer Köchin und abgestimmt auf Ihre Ernährungsbedürfnisse
- Flughafentransfer am Anreisetag und am Abreisetag
- Intensives Gemeinschaftserlebnis während des ***21***s + Telegram-Gruppe vor und nach dem ***21***
- 3 kraftvolle, transformative Workshops mit Name
- Tägliche Körperwahrnehmungsreisen am Morgen mit unserer traumasensiblen Gastdozentin ***11***
- Eine optionale Yoni-Ei-Reise mit Name
- Eine mystische Zeremonie des Blauen Lotus
- Ein Gruppenfotoshooting und individuelle Fotos für jeden Teilnehmer
- Naturerkundungen und Besuche besonderer Orte auf der Insel
- Viel Zeit für den Austausch mit Name und ihrem Team tagsüber, viele tiefgründige Gespräche und gegenseitige Unterstützung
- Ein unvergessliches Erlebnis, das Sie für immer in Ihrem Herzen bewahren werden
- Optional: Ein zusätzlicher Spa- und Integrationstag nach dem ***21***“

Dass die Beratung durch Name (nunmehr: Name) für Online-Marketing-Zwecke keinen Zusammenhang mit der nichtselbständigen Tätigkeit der Bf. für die GmbH bzw. die GmbH in den Jahren 2023 und 2024 hatte, ergibt sich bereits aus der Beschreibung der beruflichen Verwertung durch die Bf. Auch wurde von der Bf. nicht einmal vorgebracht, dass sie für die

GmbH bzw. die GmbH im Online-Marketing tätig gewesen wäre.

Dass nicht festgestellt werden kann welche konkret im Rahmen der Beratung für Online-Marketing-Zwecke erworbenen Kenntnisse für die Tätigkeit als Lebens- und Sozialberaterin eingesetzt werden können, ergibt sich daraus, dass in der Stellungnahme vom 9.8.2026 zwar allgemeine Ausführungen zu den Themen der Beratung für Aus-/Fortbildung gemacht werden wie „Positionierung für die zukünftige selbständige Tätigkeit“, die „Entwicklung eines professionellen Außenauftritts“ oder der „Aufbau einer beruflichen Online-Präsenz“. Welche konkreten Kenntnisse für die Tätigkeit als Lebens- und Sozialberaterin dabei bei dieser Beratung erworben wurden wird allerdings nicht dargestellt wie zB Vermittlung von Kenntnissen bei der Anwendung von EDV-Programmen für einen Internetauftritt als Lebens- und Sozialberaterin.

Dass das ***16*** Programm von Name keinen Zusammenhang mit der nichtselbständigen Tätigkeit der Bf. für die GmbH bzw. die GmbH in den Jahren 2023 und 2024 hatte, ergibt sich bereits aus der Beschreibung der beruflichen Verwertung durch die Bf. (vgl. zB Aufbau der geplanten selbständigen Tätigkeit auf Seite 4 der Stellungnahme vom 9.8.2026). Auch wurde von der Bf. nicht einmal vorgebracht, dass sie für die GmbH bzw. die GmbH im Online-Branding tätig gewesen wäre. Überdies ist der Seminarinhalt laut Bf. der Aufbau einer „Personal Brand“, dh. einer persönlichen Marke = für die Bf. selbst und nicht für ein Unternehmen für das man tätig ist.

Dass die Bf. im Jahr 2023 für dieses Programm lediglich € 199,80 bezahlt hat, ergibt sich aus der diesbezüglich vorgelegten Rechnung von Name an die Bf. vom xx.12.2023, die monatliche Zahlungen ab xx.12.2023 vorsieht.

Dass nicht festgestellt werden kann, dass die Bf. im Jahr 2023 an Name für eine Warteliste „***15***“ € 360,00 bezahlt hat bzw. diese Leistung einen Zusammenhang mit einer Aus- bzw. Fortbildungsmaßnahme oder einer Umschulungsmaßnahme hat, ergibt sich daraus, dass diese Leistung zwar in der mit Schreiben vom 19.1.2025 vorgelegten Kostenaufstellung Aus-/Fortbildungskosten der Bf. 2023 aufscheint. Diesbezüglich wurden aber keinerlei Nachweise wie ein Zahlungsnachweis oder eine Rechnung vorgelegt, obwohl die Bf. in ihrem Schreiben vom 19.1.2025 angeführt hat, dass alle Rechnungen/Ausgaben für die Ausbildungs- und Weiterbildungszwecke 2023 mit diesem Schreiben vorgelegt worden wären. Der von der Bf. im Schreiben vom 19.5.2026 angegebene Seminarinhalt, dass es um die individuelle Vorbereitung und strategische Planung eines professionellen Markenauftritts (inkl. visuelle Darstellung und Positionierung) gegangen wäre, kann aus dem Begriff „***15***“, dh. die Fotografie einer Marke nicht abgeleitet werden.

Dies gilt gleichermaßen für die in der Stellungnahme vom 9.8.2026 angeführten Themen (Positionierung für die zukünftige selbständige Tätigkeit; Entwicklung eines professionellen Außenauftritts; Markenaufbau; Online-Marketing, Sichtbarkeit; Aufbau einer beruflichen Online-Präsenz; Vorbereitung der Selbständigkeit und Entwicklung einer Grundlage für die

spätere Kundengewinnung), weil damit auch kein Zusammenhang mit einem „***41***“, dh. der Fotografie einer Marke erkennbar ist.

Dass die Teilnehmer der in der Sammelrechnung vom xx.03.2023 angeführten Ausbildungen GmbH GmbH“ nicht nur aus der Berufsgruppe der Bf. stammen und daher kein homogener Teilnehmerkreis vorgelegen ist, ergibt sich bereits aus der Darstellung des Teilnehmerkreises durch die Bf. („fachlich orientierte Gruppen“).

Die Feststellung, dass die in der Aus-/Fortbildung, der Aus-/Fortbildung,, der Aus-/Fortbildung und der Aus-/Fortbildung durch GmbH“ der Bf. vermittelten Kenntnisse in dem von der Bf. ausgeübten Beruf in den Jahren 2023 und 2024 nicht in einem wesentlichen Umfang verwertet werden konnten, gründet sich zum einen darauf, dass im Schreiben vom 19.5.2026 keine konkrete Darstellung durch die Bf. erfolgt ist in welchen Bereichen ihrer beruflichen Tätigkeit zB eine professionelle Weiterentwicklung im Umgang mit Kunden/Klienten/Kollegen erfolgt bzw. in welcher Form diese Weiterentwicklung stattgefunden hat. Überdies kann ein nichtselbständig Tätiger keine Klienten haben.

Die Feststellungen zur Tätigkeit einer Lebens- und Sozialberaterin ergeben sich aus den Ausführungen der „GmbH“ auf deren Homepage (Homepage).

Die Feststellung, dass konkrete Berufspläne der Bf. und die Absicht als Lebens- und Sozialberaterin tatsächlich tätig zu werden nicht festgestellt werden konnten, gründet sich auf folgende Überlegungen:

In der Vorhaltsbeantwortung vom 19.5.2026 wird von der Bf. ausgeführt, dass geplant sei, ab Ende 2026 bzw. Anfang 2027 erste Einnahmen aus der selbständigen Tätigkeit zu erzielen. In der Stellungnahme vom 9.8.2026 wird diesbezüglich vorgebracht, dass die Bf. beabsichtige, ihre Tätigkeit als Lebens- und Sozialberaterin ab Herbst 2026 bzw. schrittweise Ende 2026/Anfang 2027 aufzunehmen. Daher ist selbst die eigene Planung, die aber für andere nicht nach außen tritt, sondern einen inneren Vorgang darstellt, mit großen zeitlichen Unsicherheiten behaftet.

Weiters verweist die Bf. im Schreiben vom 19.5.2026 auf den mit diesem Schreiben vorgelegten Businessplan. In diesem Plan sind zwar die Art und das Format der von der Bf. beabsichtigten Tätigkeit dargestellt. Der konkrete Inhalt bzw. die Dauer gehen aus diesem Papier aber nicht hervor. Unter dem Punkt 6. Marketing und Vertrieb, wird auch Social Media (insbesondere Instagram, ggf. TikTok) erwähnt. Ob die Bf. über entsprechende eigene diesbezügliche IT-Kenntnisse verfügt bzw. diese Leistungen zukaufen oder jemand dafür angestellt werden muss, bleibt hingegen im Dunkeln. Auch wären Lizenzkosten für entsprechende EDV-Programme zur Bildbearbeitung bzw. zur visuell attraktiven Darstellung des „Contents“ auf den Social-Media-Plattformen einzukalkulieren. Solche Kosten finden sich weder in den Fixkosten noch an anderer Stelle dieses Plans.

Wie das Finanzamt im Vorlagebericht vom 8.7.2026 ausführt, ist im Plan der Bf. zwar

vorgesehen in der Aufbauphase Online-Coachings anzubieten (vgl. letzter Satz unter Punkt 7.). Allerdings ist – soweit auch für das erkennende Gericht erkennbar – bislang kein Social Media Auftritt, Podcast oder eine Homepage ersichtlich, worin die Bf. selbst bzw. ihre Angebote beworben werden. Nach eigenen Angaben wurden auch noch keine Gespräche hinsichtlich einer möglichen Raumnutzung geführt, wobei dies insbesondere hinsichtlich der derzeitigen Vermieterin, die laut Bf. bereits eine Praxis im selben Wohnhaus betreibt, zu erwarten gewesen wären zumal Gespräche dazu dienen auszuloten um die angedachte Variante überhaupt realisierbar ist. Auch wäre zu erwarten, dass die Bf. zumindest auf Online-Vermietungsplattformen wie zB „Name Plattform“ nach geeigneten Objekten zur Anmietung gesucht hat und zwar auch deshalb um die Miete samt Betriebskosten und Energie, Internet etc. überhaupt realistisch kalkulieren zu können. Auch dies ist nicht erfolgt. Überdies wurde auch keine Mietkaution angesetzt.

In der Planung sind auch keine Kosten für die Ausstattung der Praxis angesetzt (Möbel, IT, Verbrauchsmaterialien,...). Auch die von der Bf. angesetzten Fixkosten weisen eine extrem starke Schwanungsbreite (um € 550 monatlich = € 6.600 jährlich) auf.

Daher kann durch die von der Bf. dem Schreiben vom 19.5.2026 angeschlossen Darstellung, die sehr allgemein gehalten und mit zahlreichen Unsicherheiten behaftet ist, kein nach außen getretener Entschluss zur Aufnahme der Tätigkeit als Lebens- und Sozialberaterin erblickt werden.

Ebenso reicht die bloße Gewerbeanmeldung bzw. die seit xx.03.2026 bestehende Gewerbeberechtigung – entgegen der auf Seite 3 der Stellungnahme vom 9.8.2026 von der Bf. vertretenen Ansicht - angesichts des Umstandes, dass bis dato nicht einmal konkrete Schritte zur Anmietung einer Praxis bzw. zur Anschaffung der Ausstattung der Praxis gesetzt wurden, dafür nicht aus. Überdies ist festzuhalten, dass die GewO keine Betriebspflicht vorsieht, dh. die Gewerbeberechtigung muss (auch über einen längeren Zeitraum) nicht tatsächlich ausgeübt werden, und bleibt daher die Gewerbeberechtigung auch bei Nichtausübung der Tätigkeit als Lebens- und Sozialberaterin aufrecht.

Zu den für das Jahr 2024 in der Beschwerde vom 17.11.2025 als Werbungskosten geltend gemachten Aus- und Fortbildungskosten in Höhe von € 999,- ist festzuhalten, dass zwar Werbungskosten grundsätzlich von Amts wegen zu berücksichtigen sind (vgl. zB VwGH 25.11.1986, 86/14/0065; VwGH 27.6.2018, Ra 2016/15/0072; VwGH 25.6.2020, Ro 2020/15/0009). Der Steuerpflichtige muss die als Werbungskosten geltend gemachten Aufwendungen (bei nichtselbständigen Einkünften insbesondere im Rahmen des Veranlagungsverfahrens nach § 41 EStG) aber über Verlangen der Abgabenbehörde gemäß §§ 138, 161 BAO nach Art und Umfang nachweisen oder wenn dies nicht möglich ist, wenigstens glaubhaft machen (vgl. VwGH 17.12.1996, 92/14/0176; VwGH 26.7.2007, 2006/15/0111; VwGH 22.12.2011, 2008/15/0164). Die Glaubhaftmachung setzt die schlüssige Behauptung der maßgeblichen Umstände durch den Abgabepflichtigen voraus (vgl. VwGH 26.4.1989, 89/14/0027).

Durch die Nichtbeantwortung des Vorhaltes vom 11.3.2026 hinsichtlich der für das Jahr 2024 geltend gemachten Werbungskosten unter dem Titel Aus- und Fortbildungskosten hat die Bf. ihre Mitwirkungsverpflichtung verletzt und konnten diese geltend gemachten Kosten iHv € 999,- mangels jeglichen Nachweises bzw. einer nachvollziehbaren Glaubhaftmachung des Inhaltes – wodurch eine Prüfung der in § 16 Abs. 1 Z 10 EStG 1988 normierten Tatbestandsmerkmale nicht möglich ist - nicht als Werbungskosten anerkannt werden.

3. Rechtliche Beurteilung

3.1. Zu Spruchpunkt I. (Abweisung)

Eingangs ist festzuhalten, dass zwischen den Parteien des Beschwerdeverfahrens nicht (mehr) strittig ist, dass der Bf. das Pendlerpauschale in der in den Beschwerdevorentscheidungen 2023 und 2024 vom 17.11.2025 ausgewiesenen Höhe zusteht. Hinsichtlich des Pendlereuros ist für das Jahr 2024 allerdings eine geringfügige Korrektur vorzunehmen (33 km Entfernung Arbeitsort = nunmehr Adresse und Wohnort; vgl. den mit Mail der Bf. am 31.1.2025 an das Finanzamt übermittelten Ausdruck aus dem Pendlerrechner). Diesbezüglich war daher den Beschwerden teilweise stattzugeben.

Auch die im angefochtenen Einkommensteuerbescheid für 2024 vom 17.11.2025 bzw. in der Beschwerdevorentscheidung vom 17.11.2025 vorgenommene Berücksichtigung des Bildungsteilgeldes gemäß § 3 Abs. 2 EStG 1988, der bestimmt, dass beim Erhalt steuerfreier Bezüge im Sinne des Abs. 1 Z 5 lit. a (Anmerkung: darunter fällt das Bildungsteilzeitgeld) ... nur für einen Teil des Kalenderjahres, die für das restliche Kalenderjahr bezogenen laufenden Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 3 Z 1 bis 3 und die zum laufenden Tarif zu versteuernden Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit (§ 41 Abs. 4) für Zwecke der Ermittlung des Steuersatzes (§ 33 Abs. 10) auf einen Jahresbetrag umzurechnen sind, wobei das Einkommen mit jenem Steuersatz zu besteuern ist, der sich unter Berücksichtigung der umgerechneten Einkünfte ergibt, ist zwischen den Parteien nicht strittig. Die festzusetzende Steuer darf jedoch nicht höher sein als jene, die sich bei Besteuerung sämtlicher Bezüge ergeben würde, weswegen aufgrund der im Gesetz vorgesehenen Kontrollrechnung diese hochzurechnenden Einkünfte bei der Ermittlung der steuerpflichtigen Einkünfte berücksichtigt wurden.

Gemäß § 4 Abs. 4 EStG 1988 sind Betriebsausgabe die Aufwendungen oder Ausgaben, die durch den Betrieb veranlasst sind. Betriebsausgaben sind jedenfalls Aufwendungen für Aus- und Fortbildungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der vom Steuerpflichtigen ausgeübten oder einer damit verwandten beruflichen Tätigkeit und Aufwendungen für umfassende Umschulungsmaßnahmen, die auf eine tatsächliche Ausübung eines anderen Berufes abzielen. Aufwendungen für Nächtigungen sind jedoch höchstens im Ausmaß des den Bundesbediensteten zustehenden Nächtigungsgeldes der Höchststufe bei Anwendung des § 13 Abs. 7 der Reisegebührevorschrift zu berücksichtigen (§ 4 Abs. 4 Z 7 EStG 1988).

Gemäß § 16 Abs. 1 EStG 1988 sind Werbungskosten die Aufwendungen oder Ausgaben zur Erwerbung, Sicherung oder Erhaltung der Einnahmen. Gemäß § 16 Abs. 1 Z 10 EStG 1988 sind Werbungskosten u.a. Aufwendungen für Aus- und Fortbildungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der vom Steuerpflichtigen ausgeübten oder einer damit verwandten Tätigkeit.

Aufwendungen für Aus- und Fortbildungsmaßnahmen können nur dann als Werbungskosten abgezogen werden, wenn sie iZm der vom Steuerpflichtigen ausgeübten oder einer damit verwandten beruflichen Tätigkeit stehen. Der Begriff der "verwandten" Tätigkeit ist im Gesetz nicht definiert. Ob eine Tätigkeit mit der ausgeübten Tätigkeitsart verwandt ist, bestimmt sich nach der Verkehrsauffassung (Jakom/Ebner EStG¹⁹, 2026, § 16 Rz 48).

Um eine berufliche Fortbildung handelt es sich, wenn der Abgabepflichtige seine bisherigen beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten verbessert, um im bereits ausgeübten Beruf auf dem Laufenden zu bleiben und den jeweiligen Anforderungen gerecht zu werden. Auch für Ausbildungsmaßnahmen ist ein Veranlassungszusammenhang zur konkret ausgeübten oder einer damit verwandten Tätigkeit für die Anerkennung als Werbungskosten erforderlich. Ein Zusammenhang der Ausbildungsmaßnahme mit der konkret ausgeübten oder einer damit verwandten Tätigkeit ist ua. dann gegeben, wenn die erworbenen Kenntnisse in einem wesentlichen Umfang im Rahmen dieser Tätigkeiten verwertet werden können (vgl. VwGH 25.5.2016, 2013/15/0185, mwN, und VwGH 26.6.2014, 2011/15/0068, mwN).

In Bezug auf Aufwendungen für die Persönlichkeitsentwicklung kann dies wegen der Nähe zum Bereich der privaten Lebensführung allerdings nur dann gelten, wenn im Rahmen der ausgeübten beruflichen Betätigung eine entsprechende Schulung erforderlich ist (vgl. VwGH 25.5.2016, 2013/15/0185, mwN; VwGH 1.3.2026, Ra 2024/15/0063).

Die Bf. hat lediglich in Ihrer über FinanzOnline am 19.1.2025 erfolgten Eingabe betreffend die Einkommensteuererklärung für 2023 hinsichtlich ihrer – auch – in diesem Jahr ausgeübten nichtselbständigen Tätigkeit ausgeführt, dass die als Aus- bzw. Fortbildungskosten geltend gemachten Ausgaben in direktem Zusammenhang mit ihrem Beruf stehen würden, um ihre Kunden optimal betreuen zu können. Konkrete Ausführungen inwieweit die bei in den von ihr 2023 besuchten Coachings/Kursen erworbenen Kenntnisse für die Ausübungen ihrer Tätigkeit bei der GmbH erforderlich im Sinne einer Notwendigkeit gewesen wären, hat die Bf. nicht gemacht, sodass die 2023 angefallenen Ausgaben von € 9.121,21 nicht als Aus- bzw. Fortbildungsaufwendungen im Rahmen ihrer Tätigkeit für die GmbH als Werbungskosten anerkannt werden können.

Soweit die Bf. in ihrer Beantwortung vom 19.5.2026 eine berufliche Verwertung der von ihr 2023 besuchten Kurse/Seminare darzulegen versucht hat, ist festzuhalten, dass lediglich allgemeine Ausführungen gemacht wurden wie zB die Verbesserung der

Entscheidungsfähigkeit, die Förderung von Resilienz, die Verbesserung der beruflichen Reflexionsfähigkeit usw.. Diese Ausführungen erfolgen ohne Bezugnahme auf die konkret von der Bf. im Jahr 2023 bzw. 2024 bei der GmbH (bzw. 2024: bei der GmbH) ausgeübten Tätigkeiten, dh. aus den Ausführungen der Bf. ist nicht ersichtlich, dass der Erwerb der in den 2023 von ihr besuchten Seminaren/Coachings erworbenen Kenntnisse für die Ausübung ihrer Tätigkeit notwendig gewesen ist. Auch wurden von der Bf. keine Bestätigungen des Dienstgebers über die Förderlichkeit für ihre Tätigkeit vorgelegt und hat der Dienstgeber überdies keinerlei Kostenersatz geleistet.

Die in den Jahren 2023 bei Name von der Bf. besuchten Coachings/Seminare weisen aufgrund der Darstellung auf deren Homepage darauf hin, dass Ziel dieser Kurse die Persönlichkeitsentwicklung im Allgemeinen und zwar ohne einen berufsspezifischen Fokus ist (vgl. zB die Aussage, dass Name bei Schwierigkeiten Grenzen zu setzen – besonders in Beziehungen helfen kann). Dient eine Bildungsmaßnahme sowohl beruflichen als auch offensichtlich privaten Bedürfnissen, so reicht ein allfälliger Nutzen für die Berufstätigkeit für die Abzugsfähigkeit nicht aus (VwGH 14.12.2006, 2002/14/0012).

Voraussetzung für eine Abzugsfähigkeit von Ausbildungskosten ist, dass diese nach § 20 Abs. 1 Z 2 lit. a EStG 1988 keine Kosten der privaten Lebensführung darstellen. Nach dieser Gesetzesbestimmung sind Aufwendungen oder Ausgaben für die Lebensführung, selbst wenn sie die wirtschaftliche oder gesellschaftliche Stellung des Steuerpflichtigen mit sich bringt und sie zur Förderung des Berufes oder der Tätigkeit des Steuerpflichtigen erfolgen, nicht abzugsfähig. Aufwendungen oder Ausgaben, die sowohl durch die Berufsausübung, als auch durch die Lebensführung veranlasst sind, stellen grundsätzlich keine Werbungskosten dar (Aufteilungsverbot). Dies gilt insbesondere für Aufwendungen, die typischerweise der Befriedigung privater Bedürfnisse dienen. Eine **Aufspaltung** in einen beruflichen und in einen privaten Teil ist auch im Schätzungswege **nicht zulässig**. Im Interesse der Steuergerechtigkeit soll nämlich vermieden werden, dass ein Steuerpflichtiger auf Grund der Eigenschaft seines Berufes eine Verbindung zwischen beruflichen und privaten Interesse herbeiführen und somit Aufwendungen der Lebensführung steuerlich abzugsfähig machen kann (vgl. zB VwGH 6.11.1990, 90/14/0176; VwGH 24.11.2016, Ro 2014/13/0045). Bei Aufwendungen, die auch in den Kreis der privaten Lebensführung fallen, muss ein strenger Maßstab angelegt werden (Jakom/Peyerl, EStG, 2026, § 20 Rz 11; VwGH 22.12.2004, 2002/15/0011). Eine Veranlassung durch die Einkunftserzielung darf bei derartigen Ausgaben nur dann angenommen werden, wenn diese Aufwendungen - entgegen allgemeinen Lebenserfahrung - (nahezu) ausschließlich die berufliche Sphäre betreffen (vgl. zB VwGH 13.6.2024, Ra 2023/13/0140; VwGH 19.12.2013, 2012/15/0040) und sich als für die berufliche Tätigkeit notwendig erweisen.

Bildungsmaßnahmen, die aus Gründen des persönlichen Interesses getätigt werden, sind vom Abzug allerdings ausgeschlossen (VwGH 15.9.2011, 2008/15/0321).

Auch sind Kurse für die eigene Stressbewältigung dem Bereich der Erhaltung bzw.

Verbesserung der eigenen Gesundheit und somit dem Bereich der persönlichen Lebensführung

zuzuordnen und scheidet daher eine Abzugsfähigkeit unter dem Titel Aus- bzw. Fortbildungskosten aus (VwGH 24.6.2004, 2001/15/0184).

In der Stellungnahme vom 9.8.2026 räumt die Bf. selbst ein, dass die von Name abgehaltenen Veranstaltungen auch aus persönlichem Interesse besucht hätte und ihre persönliche Weiterentwicklung eine wesentliche Rolle für die Teilnahme an diesen Veranstaltungen gespielt hat. Daher sind die damit verbundenen Aufwendungen wegen des im Ertragsteuerrecht geltenden Aufteilungsverbotes gemäß § 20 Abs. 1 Z 2 lit. a EStG 1988 zur Gänze nicht abzugsfähig und zwar auch nicht als Umschulungskosten im Zusammenhang mit der Ausbildung zur Lebens- und Sozialberaterin. Diesbezüglich ist festzuhalten, dass dies – dh. die gänzliche Nichtabzugsfähigkeit - auch dann gilt, falls von der Bf. in der Folge konkrete Aktivitäten bzw. Maßnahmen gesetzt und nachgewiesen werden aus denen sich ergibt, dass die Betätigung als Lebens- und Sozialberaterin objektiv ertragsfähig gestaltet wird.

Für das von der Bf. am xx.06.2023 besuchte „Retreat“, das von Name angeboten wurde, kann aufgrund der von der Bf. vorgelegten Unterlagen eine berufliche Notwendigkeit nicht erkannt werden. Vielmehr unterliegt diese Veranstaltung dem Abzugsverbot des § 20 Abs. 1 Z 2 lit. a EStG 1988 und kann auch die von der Bf. im Schreiben vom 19.5.2026 dargestellte berufliche Verwertung, die im Übrigen sehr allgemein ohne Bezugnahme auf die konkret ausgeübte berufliche Tätigkeit bleibt, nichts an der gänzlichen Nichtabzugsfähigkeit ändern. Überdies ist in der Umschreibung der Stärkung von Selbstvertrauen, Zielorientierung und innerer Klarheit überhaupt kein beruflicher Konnex erkennbar, weil die Stärkung des Selbstvertrauens, der Zielorientierung und der inneren Klarheit die Persönlichkeitsentwicklung im Allgemeinen, dh. auch den privaten Lebensbereich betrifft. Überdies kommt für diesen Workshop auch deswegen das Abzugsverbot des § 20 Abs. 1 Z 2 lit. a EStG 1988 zum Tragen, weil ein private Erholungs- und Bildungsinteressen mit betrieblichen bzw. beruflichen Interessen untrennbar vermengendes Mischprogramm vorliegt (vgl. zB VwGH 28.2.2012, 2009/15/0183).

In der Stellungnahme vom 9.8.2026 zum Beschluss vom 10.7.2026 führt die Bf. aus, dass dieses ***21*** zu einem wesentlichen Teil aus persönlichem Interesse von ihr besucht worden sei und sie die dort gewonnenen Erfahrungen und Kenntnisse als Teil ihrer persönlichen Entwicklung erlebt hätte. Daraus ergibt sich aber, dass auch wenn dieses ***21*** wie von der Bf. in der Stellungnahme vom 9.8.2026 ausgeführt für ihre spätere Tätigkeit als Lebens- und Sozialberaterin relevant wäre (insbesondere die Fähigkeit eigene Emotionen, Bedürfnisse, Grenzen und Beziehungsmuster wahrzunehmen und zu reflektieren) wegen des gemäß § 20 Abs. 1 Z 2 lit. a EStG 1988 geltenden Aufteilungsverbotes auch als Kosten der Umschulung jedenfalls zur Gänze nicht abzugsfähig ist, weil diese Fähigkeiten gleichermaßen für die private Lebensführung erworben worden sind. Diesbezüglich ist festzuhalten, dass dies – dh. die gänzliche Nichtabzugsfähigkeit - auch dann gilt, falls von der Bf. in der Folge konkrete Aktivitäten bzw. Maßnahmen gesetzt und nachgewiesen werden aus denen sich ergibt, dass die Betätigung als Lebens- und Sozialberaterin objektiv ertragsfähig gestaltet wird.

Betreffend die Supervisionen der „GmbH“ ist festzuhalten, dass sich aus der Darstellung auf deren Homepage ergibt, dass diese jedenfalls auch einen Inhalt aufweisen der nicht nur für Berufstätige von Interesse ist wie zB die Vermittlung von Werten und Normen, die persönliche Entwicklung sowie Beziehungen und Kommunikation. Daher ist davon auszugehen, dass diese Ausbildungen sowohl beruflichen als auch privaten Bedürfnissen dienen. Überdies führt die Bf. in ihrer Stellungnahme vom 9.8.2026 auf S. 3 aus, dass die Auseinandersetzung mit der eigenen Persönlichkeit im Rahmen der ***44***- und Aus-/Fortbildung bzw. der Aus-/Fortbildung nicht lediglich ihrer privaten Persönlichkeitsentwicklung gedient hätten. Damit wird aber von der Bf. eingestanden, dass zumindest ein Teil der auf Seite 2 ihrer Stellungnahme vom 9.8.2026 angeführten Supervisionen bzw. die Aus-/Fortbildung auch der privaten Persönlichkeitsentwicklung gedient haben und diese Supervisionen etc. aufgrund des Aufteilungsverbot des § 20 Abs. 1 Z 2 lit. a EStG 1988 zur Gänze nicht abzugsfähig sind. Die Notwendigkeit für die von der Bf. in den Jahren 2023 und 2024 ausgeübten berufliche Tätigkeit wurde von der Bf. nicht nachgewiesen und ist auch für das erkennende Gericht aufgrund der sehr allgemein und unbestimmt gehaltenen Ausführungen zur beruflichen Verwertung nicht erkennbar. Auch wurde vom Arbeitgeber kein Teil dieser Kosten übernommen (vgl. VwGH 31.3.2011, 2009/15/0198) und wurde von der Bf. auch nicht vorgebracht, dass für die Zeit dieser Ausbildungen eine Dienstfreistellung gegen Weiterbezug des Gehalts erfolgt wäre. Überdies ist kein homogener Teilnehmerkreis gegeben (vgl. VwGH 31.5.2011, 2008/15/0226).

Weiters ist festzuhalten, dass die Bf. trotz dem vom Finanzamt am 11.3.2026 gestellten Ersuchen ihre Tätigkeit in den Veranlagungsjahren 2023 und 2024 u.a. auch betreffend ihre nichtselbständigen Einkünfte – mit genauer Arbeitsplatzbeschreibung – detailliert zu beschreiben, in ihrer Antwort vom 19. Mai 2026 hinsichtlich der nichtselbständigen Einkünfte nur folgendes angegeben hat:

Im Jahr 2023 sowie 2024 wäre die Bf. durchgehend in einem Angestelltenverhältnis bei der Firma Name tätig gewesen. Die Bf. hätte ihre Tätigkeit bereits im Jahr 2022 begonnen. Der Unternehmensstandort hätte sich zunächst in der Adresse befunden. Im Zuge einer Umstrukturierung des Unternehmens (teilweiser Verkauf sowie Umbenennung von Name in Name) wäre mit Ende 2023 bzw. Anfang 2024 ein Standortwechsel in die Adresse, erfolgt.

Aufgrund der getroffenen Feststellungen ist auch kein Abzug als Betriebsausgaben bei der im Jahr 2023 kurzfristig ausgeübten selbständigen Tätigkeit im Bereich der Finanzberatung möglich, weil auch hier eine Notwendigkeit der in den angeführten Kursen/Coachings etc. erworbenen Kenntnissen nicht vorliegt zumal von der Bf. in ihrer Darstellung laut Schreiben vom 19.5.2026 diesbezüglich keinerlei Darlegung zu einer konkreten Verwertung im Rahmen dieser selbständigen Tätigkeit erfolgt ist.

Außerdem hat die Bf. in ihren Beschwerden und auch in der Stellungnahme vom 9.8.2026 vorgebracht, dass die beantragten Werbungskosten im Zusammenhang mit der geplanten

Tätigkeit als diplomierte psychosoziale Beraterin stehen würden und werden daher die für die Jahre 2023 und 2024 von der Bf. als Aus-/Fortbildungskosten titulierten Aufwendungen (auch) als Kosten der Umschulung geltend gemacht. In der Stellungnahme vom 9.8.2026 wird von der Bf. insbesondere hervorgehoben, dass die Ausbildung bei der „Name“ den Mittelpunkt ihrer Neuorientierung als Lebens- und Sozialberaterin gebildet und die Ausbildung bei der „Name“ ihr die für die spätere Tätigkeit als Lebens- und Sozialberaterin erforderlichen und beraterischen Kompetenzen vermittelt hätte.

Eine Abzugsfähigkeit von Ausgaben als Aufwendungen für umfassende Umschulungsmaßnahmen im Sinn des § 4 Abs. 4 Z 7 EStG 1988 ist dann gegeben, wenn die Umschulungsmaßnahmen einerseits derart umfassend sind, dass sie einen Einstieg in eine neue berufliche Tätigkeit ermöglichen, die mit der bisherigen Tätigkeit nicht verwandt ist, und andererseits auf die tatsächliche Ausübung dieser neuen beruflichen bzw. betrieblichen Tätigkeit abzielen. Wie sich aus dem festgestellten Sachverhalt ergibt, hat die Bf. die Ausbildung zum Lebens- und Sozialberater im Rahmen der Bildungsteilzeit begonnen.

Aufgrund des festgestellten Sachverhaltes – zum Berufsbild als Lebens- und Sozialberaterin – ist die Ausbildung zur Lebens- und Sozialberaterin derart umfassend, dass sie einen Einstieg in eine neue berufliche Tätigkeit ermöglicht, die mit der bisherigen Tätigkeit nicht verwandt ist und auf eine tatsächliche Ausübung eines anderen Berufes abzielt. Daher können die Kosten für die Ausbildung als Lebens- und Sozialberaterin, die die Bf. bei der „GmbH“ erfolgreich absolviert hat, grundsätzlich zu Werbungskosten unter dem Titel Umschulungsmaßnahme gemäß § 16 Abs. 1 Z 10 EStG 1988 führen. Dies könnte auch für von der Bf. im Jahr 2023 bei der „GmbH“ laut Rechnung vom xx.03.2023 von der Bf. besuchten ***43*** bzw. ***44***supervisionen bzw. die „Aus-/Fortbildung“ gelten. Bezüglich dieser Aufwendungen hat die Bf. aber – da diese Aufwendungen aufgrund des festgestellten Sachverhaltes auch einen Zusammenhang mit der Lebensführung aufweisen – noch keine ausreichenden Nachweise vorgelegt, dass diese Bildungsmaßnahmen für den Abschluss der Ausbildung als Lebens- und Sozialberaterin erforderlich waren.

Voraussetzung für das Vorliegen einer steuerlich begünstigten Umschulungsmaßnahme ist aber, dass diese auf die tatsächliche Ausübung eines anderen Berufes abzielen muss, damit eine klare Abgrenzung zu nicht absetzbaren Kosten der Lebensführung möglich ist. Kann der Steuerpflichtige den zweifelsfreien Nachweis erbringen, dass der Zweck der Umschulung die tatsächliche Ausübung des anderen Berufes ist, spricht das Gesamtbild der Verhältnisse für eine Tätigkeit mit Einnahmen nach der Absolvierung und ist die klare Abgrenzung zu einer nur hobbymäßigen Verwertung gegeben. In diesem Fall sind die Kosten absetzbar. Sollte die spätere Ausübung letztendlich scheitern, ändert dies nichts an der Absetzbarkeit.

Der Zweck der Umschulung muss darin bestehen, eine andere Berufstätigkeit tatsächlich ausüben zu wollen, wobei die neue Berufstätigkeit über eine hobbymäßige Verwertung

jedenfalls hinausgehen muss. Der Steuerpflichtige muss zum Zeitpunkt der Aufnahme der Umschulungsmaßnahme die ernsthafte Absicht haben, einen anderen Beruf auszuüben (BFG 20.2.2024, RV/7100439/2024; BFG 16.1.2025, RV/1100274/2021). Die erforderliche ernsthafte Absicht zur späteren Einnahmenerzielung ist aus der Perspektive des Streitjahres zu beurteilen (VwGH 12.9.2018, Ro 2017/13/0008).

Abzugsfähig sind Aufwendungen, die - auch unter Berücksichtigung der zunächst angefallenen Ausbildungskosten - zur Sicherung des künftigen Lebensunterhaltes des Steuerpflichtigen beitragen sollen und daher künftiges Steuersubstrat darstellen (VwGH 15.9.2011, 2008/15/0321; VwGH 25.10.2011, 2011/15/0047; VwGH 23.5.2013, 2011/15/0159; VwGH 27.4.2017, Ra 2015/15/0069).

In § 4 Abs 4 Z 7 EStG 1988 findet sich eine Spezialvorschrift für vorweggenommene Betriebsausgaben in Bezug auf eine andere (neue) Einkunftsquelle in Form von umfassenden Umschulungsmaßnahmen (Zorn in Doralt/Kirchmayr/Mayr/Zorn, EStG¹⁹ § 4 Tz 313 (Stand 1.2.2017, rdb.at)). Dabei setzt die Abziehbarkeit voraus, dass der Steuerpflichtige bereits eine steuerlich relevante Tätigkeit ausübt oder ausgeübt hat (Zorn, aaO, § 4 Tz 314). Als Umschulungsmaßnahme absetzbar sind nur umfassende Bildungsmaßnahmen, die auf die tatsächliche Ausübung einer anderen als der bisher ausgeübten Tätigkeit abzielen. Es müssen somit Umstände vorliegen, die für einen konkreten Zusammenhang mit geplanten nachfolgenden Einnahmen sprechen und über eine allgemeine Absichtserklärung zur künftigen Einnahmenerzielung hinausgehen (VwGH 15.9.2011, 2008/15/0321; VwGH 28.2.2012, 2009/15/0105; VwGH 23.5.2013, 2011/15/0159; VwGH 27.4.2017, Ra 2015/15/0069; VwGH 28.6.2017, Ra 2016/15/0065; Zorn, aaO, § 4 Tz 314).

Die ausdrücklich genannte Voraussetzung, dass eine Umschulungsmaßnahme auf eine tatsächliche Ausübung einer anderen Tätigkeit abzielen muss, ist iVm mit dem allgemeinen Abzugsverbot von Aufwendungen für die Lebensführung gemäß § 20 Abs 1 Z 2 EStG 1988, aber auch mit den Grundsätzen der Liebhabereibeurteilung zu sehen. Die Beweggründe für eine Umschulung können unterschiedlichster Natur sein. Der Steuerpflichtige muss in der Lage sein nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, dass er tatsächlich auf die Ausübung eines anderen Berufs abzielt (BFG 13.1.2020, RV/7100865/2018, betreffend Ausbildung zur Body Vitaltrainerin; BFG 14.9.2016, RV/7104308/2016 betreffend Architekturstudium einer AHS-Lehrerin; BFG 19.8.2015, RV/5101036/2013 betreffend Ausbildung zur Diplom Wellness- und Fitnesstrainerin; BFG 9.10.2014, RV/2100309/2011 betreffend Geographiestudium einer Volksschullehrerin; BFG 2.7.2014, RV/1100410/2011, betreffend Ausbildung zum Mentalcoach).

Für die Anerkennung von Umschulungsmaßnahmen müssen grundsätzlich Umstände vorliegen, die über eine bloße Absichtserklärung zur künftigen Einnahmenerzielung hinausgehen (vgl. VwGH 16.12.1999, 97/15/0148; VwGH 27.6.2000, 95/14/0134). Die Anerkennung so genannter

vorbereitender oder vorweggenommener Betriebsausgaben setzt voraus, dass die Aufwendungen in einem hinreichend konkreten, objektiv feststellbaren Zusammenhang mit künftigen steuerbaren Einnahmen aus der angestrebten Tätigkeit stehen (Pfalz/Sutter in Büsser/Ehrke-Rabel/Hirschler/Petritz/Sutter (Hrsg), Die Einkommensteuer (EStG 1988) Band III - Kommentar (65. Lfg 2017) Tz 10 zu § 16 Abs 1 Z 10 EStG). Ob der Wille des Steuerpflichtigen darauf gerichtet ist, sich eine neue Einkunftsquelle durch die Ausübung eines anderen Berufes zu verschaffen, ist im Einzelfall an Hand objektiver Kriterien nach dem Gesamtbild der Verhältnisse zu beurteilen (VwGH 15.9.2011, 2008/15/0321).

Die subjektive Ansicht einen anderen Beruf ausüben zu wollen, kann nur anhand von objektiven Umständen beurteilt werden. Der Entschluss zur Aufnahme der Tätigkeit muss klar und eindeutig nach außen in Erscheinung treten und durch geeignete Unterlagen nachgewiesen oder zumindest glaubhaft gemacht werden. Derjenige, der Umschulungskosten geltend machen will, muss in der Lage sein, nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, dass er tatsächlich auf die Ausübung eines anderen Berufes abzielt. Diese ernsthafte Absicht muss anhand von geeigneten Unterlagen wie beispielsweise Schriftverkehr mit potenziellen Partnern, Werbeaktivitäten, Bewerbungsschreiben usw. dokumentiert werden. Wesentlich ist also, dass hier nicht lediglich eine Absicht vorliegt, eine neue Einnahmequelle zu schaffen, sondern dass auch konkrete Handlungen gesetzt werden, diese Absicht in die Wirklichkeit umzusetzen. Der bloße Wunsch eine neue Einkunftsquelle zu erschließen, reicht nicht aus. Es müssen klare und nachprüfbare Handlungen zur tatsächlichen Umsetzung nachgewiesen werden.

Im gegenständlichen Fall wurden von der Bf. keine konkreten Aktivitäten oder Maßnahmen genannt, die die Absicht die Tätigkeit als Lebens- und Sozialberaterin tatsächlich ausüben zu wollen, nachgewiesen oder glaubhaft gemacht hätten. Es wurde nur behauptet, die Absicht zu haben, die Tätigkeit als Lebens- und Sozialberaterin auszuüben. Über die bloße Behauptung hinaus erfolgte keinerlei besondere Nachweisführung. Es erfolgten keine konkreten Handlungen, die auf eine endgültige Aufgabe der bisherigen nichtselbständigen Tätigkeit bzw. auf ein tatsächliches Tätigwerden und damit auch auf ein Erzielen steuerliche Einkünfte hinweisen, weswegen die Beschwerde auch in diesem Punkt als unbegründet abzuweisen ist.

Gemäß § 200 Abs. 1 erster Satz BAO kann die Abgabenbehörde bzw. gemäß § 2a BAO auch das Bundesfinanzgericht die Abgabe vorläufig festsetzen, wenn nach den Ergebnissen des Ermittlungsverfahrens die Abgabepflicht zwar noch ungewiss, aber wahrscheinlich oder wenn der Umfang der Abgabepflicht noch ungewiss ist.

Ist die Ungewissheit beseitigt, wird die vorläufige Abgabenfestsetzung durch eine endgültige Festsetzung ersetzt. Gibt die Beseitigung der Ungewissheit zu einer Berichtigung der vorläufigen Festsetzung keinen Anlass, so ist ein Bescheid zu erlassen, der den bisher vorläufigen zum endgültigen Abgabenbescheid erklärt (§ 200 Abs. 2 BAO).

Im vorliegenden Fall liegt die Ungewissheit in der Beurteilung des Planes bzw. der Motive der Bf., die noch nicht ausreichend objektivierbar und damit endgültig beurteilbar sind. Die Ungewissheit liegt in der Beurteilung der subjektiven Absichten der Bf., die aufgrund der bisher vorliegenden Umstände noch nicht abschließend durchgeführt werden kann.

Sie wird erst dann möglich sein, wenn der subjektive Wille anhand der objektiv messbaren Ausformung klar beweisbar und damit sichtbar werden wird. Bei diesem Hervortreten der Umstände handelt es sich also nicht um Tatsachen, die die ursprünglichen Motive ändern, sondern um Tatsachen, die diese Motive beweisen. Der Sachverhalt wird dadurch nicht geändert, er wird nur "sichtbar". Die Ungewissheit liegt im bereits bestehenden Motiv und nicht in einem zukünftigen Ereignis.

Es wird daher insbesondere der Umfang der von der Bf. geplanten Tätigkeit als Lebens- und Sozialberaterin einer Beurteilung zu unterziehen sein.

Gemäß § 295a BAO kann ein Bescheid auf Antrag der Partei (§ 78) oder von Amts wegen insoweit abgeändert werden, als ein Ereignis eintritt, dass abgabenrechtliche Wirkung für die Vergangenheit auf den Bestand oder Umfang eines Abgabenanspruches hat. Eine vorläufige Veranlagung ist bei Ungewissheiten über den Eintritt rückwirkender Ereignisse (§ 295a BAO) ausgeschlossen (vgl. Ritz/Koran, BAO⁸, § 200 Tz 7). Aus diesem Grund ist zu prüfen, ob in den noch unsicheren zukünftigen Entwicklungen solche rückwirkenden Ereignisse zu erblicken sind.

Im streitgegenständlichen Fall liegt die Ungewissheit in der Beurteilung der subjektiven Absichten der Bf., die aufgrund des derzeit festgestellten Sachverhaltes noch nicht abschließend durchgeführt werden können. Diese Beurteilung wird erst möglich sein, wenn der subjektive Wille anhand der objektiven Umstände wie der Entfaltung von Werbeaktivitäten, Abschluss eines Mietvertrages über die Praxisräumlichkeiten, Online-Auftritt etc. sichtbar wird. Die Ungewissheit liegt in bereits bestehenden Motiven und nicht in einem zukünftigen Ereignis, wodurch § 295a BAO - entgegen der Ansicht des Finanzamtes im Vorlagebericht vom 8.7.2026 nicht angewendet werden kann.

Das Bundesfinanzgericht kommt nach dem Gesamtbild der Verhältnisse zu dem Ergebnis, dass streitgegenständlich derzeit mehr Gründe gegen die zukünftige tatsächliche Ausübung des Berufes der Lebens- und Sozialberaterin unter Umständen, die dazu führen, dass daraus auch ein Beitrag zum künftigen Lebensunterhalt der Bf. erzielt werden kann, sprechen als dafür. Da bis dato keine über die Absichtserklärung der Bf. hinausgehende Umstände vorliegen, dass diese ihre Ausbildung als Lebens- und Sozialberaterin im Rahmen einer neuen Tätigkeit mit Einkunftsquellencharakter auch tatsächlich verwerten wird, können die geltend gemachten Aufwendungen vorläufig gem. § 200 Abs. 1 BAO nicht als vorweggenommene Betriebsausgaben in Abzug gebracht werden.

3.2. Zu Spruchpunkt II. (Revision)

Gegen ein Erkenntnis des Bundesfinanzgerichtes ist die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird.

Im gegenständlichen Fall wurde von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht abgewichen. Bei der Frage, ob die Aus- und Fortbildungskosten als Werbungskosten abzugsfähig sind, handelt es sich um keine Rechtsfrage, sondern um Tatsachenfeststellungen, die im Rahmen der freien Beweiswürdigung zu entscheiden waren. Eine (ordentliche) Revision ist nicht zulässig.

Linz, am 8. September 2026